



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)

Bern, 17. April 2012

Inhaltsverzeichnis

Liste der am Vernehmlassungsverfahren Teilnehmenden mit Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge).....	3
I. Ausgangslage	11
II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	12
1. Generelle Einschätzung	12
2. Positive Rückmeldungen.....	15
3. Die wichtigsten Vorbehalte.....	15
III. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungen	20
1. Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen (Art. 26a VE-AulG)	21
2. Regelung des Aufenthaltes (Art. 33 und 34 VE-AulG).....	24
3. Familiennachzug (Art. 42 bis 50 VE-AulG).....	34
4. Integrationsförderung (Art. 53 bis 57 VE-AulG)	43
4.1. Grundsätze (Art. 53 VE-AulG)	43
4.2. Zielgruppe (Art. 53a VE-AulG; neu)	44
4.3. Integrationsförderung in den Regelstrukturen (Art. 53b VE-AulG; neu).....	45
4.4. Spezifische Integrationsförderung (Art. 53c VE-AulG; neu)	47
4.5. Aufgabenteilung (Art. 54 VE-AulG)	47
4.6. Information und Beratung (Art. 55 VE-AulG).....	49
4.7. Finanzielle Beiträge (Art. 56 VE-AulG).....	50
4.8. Förderbereiche (Art. 57 VE-AulG).....	51
5. Integrationserfordernisse	53
5.1. Beurteilung der Integration (Art. 58 VE-AulG)	53
5.2. Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen (Art. 58a VE-AulG; neu) 57	
6. Beitrag der Arbeitgeber zur Integration (Art. 58b VE-AulG; neu)	61
7. Vorläufige Aufnahme (Art. 83a und 84 VE-AulG)	65
8. Ermessensausübung (Art. 96 VE-AulG).....	68
9. Kommission für Migrationsfragen (Art. 100b VE-AulG)	69
10. Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)	69
11. Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG).....	70
12. Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	70
13. Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)	72
14. Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)	72
IV. Weitere geforderte Änderungen	73
V. Tabellarischer Überblick.....	77

Liste der am Vernehmlassungsverfahren Teilnehmenden mit Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Fribourg	FR
Regierungsrat Kt. Genf	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Jura	JU
Regierungsrat Kt. Neuenburg	NE
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Regierungsrat Kt. Tessin	TI
Regierungsrat Kt. Waadt	VD
Regierungsrat Kt. Wallis	VS
Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Zug	ZG

Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)	
Conferenze die Governi cantonali (CdC)	

POLITISCHE PARTEIEN

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Parti démocrate-chrétien suisse (PDC)	
Partito popolare democratico svizzero (PPD)	
Partida cristiandemocrata svizra (PCD)	

FDP. Die Liberalen	FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux	
PLR. Il Liberali	
PLD. Ils Liberals	

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse (PS)	
Partito socialista svizzero (PS)	
Partida socialdemocrata da la Svizra (PS)	

Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre (UDC)	
Unione Democratica di Centro (UDC)	
Partida Populara Svizra (PPS)	

Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
Parti évangélique suisse (PEV)	
Partito evangelico svizzero (PEV)	
Partida evangelica de la Svizra (PEV)	

Grüne Partei der Schweiz	[GP] ¹
Les Verts Parti écologiste suisse	
I Verdi Partito ecologista svizzero	
La Verda Partida ecologica svizra	

Weitere politische Parteien:

JungsozialistInnen Schweiz	JUSO
Jeunesse socialiste Suisse (JS)	
Gioventù Socialista Svizzera (GS)	

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
Groupement Suisse pour les régions de montagne (SAB)	
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)	

¹ Bei den in eckigen Klammern [...] angeführten Abkürzungen handelt es sich um nicht offizielle Abkürzungen, die gewählt worden sind, um die tabellarische Aufstellung zu vereinfachen.

Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischancas Sivzras	SGV
--	-----

Schweizerischer Städteverband Union des villes Suisses Unione delle città svizzere	SSV
--	-----

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere (schliesst sich der Stellungnahme des SAV, nachfolgend, an)	economie- suisse
--	---------------------

Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera degli Imprenditori	SAV
--	-----

Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB
--	-----

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union Suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	USAM
---	------

Travail Suisse	[TV]
----------------	------

WEITERE INTERESSIERTE KREISE

Auslandschweizer-Organisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero Organisaziun degli Svizzers a l'ester	ASO
--	-----

Avenirsocial Soziale Arbeit Schweiz Travail social suisse Lavoro sociale Svizzera Lavur sociala Svizra	[AS]
Caritas Schweiz Suisse Svizzera Svizra	CARITAS
Chambre cantonale consultative des immigrés	CCCI
Coordination contre l'exclusion et la xénophobie	[CEX]
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse (JDS) Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS) Giuristas es Giurists Democratics Svizzers (GDS) und Verein grundrechte.ch und Solidarité sans frontières (Sosf) (Gemeinsame Stellungnahme)	DJS [GR] Sosf
Centre Patronal	CP
Centre Social Protestant Vaud	CSP
Égalité Handicap, Fachstelle der dok	[dok]
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen Commission fédérale pour les questions de migration (CFM) Commissione federale della migrazione (CFM)	EKM
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus	EKR
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten	FIMM

Forum pour l'intégration des migrantes et migrants (FIMM)
 Forum per l'integrazione delle migranti e dei migranti (FIMM)

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ

Schweizerischer Friedensrat [SFR]

Gewählte Stimme [GS]

Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS
 Entraide Protestante Suisse (EPER)
 Swiss Interchurch Aid
 Ayuda de las Iglesias Protestantes de Suiza

Hotelleriesuisse Hotellerie-
 Schweizerischer Hotelier-Verein suisse
 Swiss Hotel Association

Die Spitäler der Schweiz H+
 Les Hôpitaux de Suisse
 Gli Ospedali Svizzeri

Interessengemeinschaft Binational [IG]

Integres, Integrationsfachstelle Region Schaffhausen [Int]

Schweizerische Interessengemeinschaft für
 interkulturelles Übersetzen und Vermitteln Interpret
 Association suisse pour l'interprétariat communautaire
 et la médiation interculturelle
 Associazione svizzera per l'interpretariato
 e la mediazione interculturale

Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländerfragen isa

IV-Stellen-Konferenz IVSK
 Conférences des Offices AI
 Conferenza degli Uffici AI
 Conferenze dils UFFIZIS AI

Justitia et Pax Justice et Paix Giustizia e Pace	JP
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten Conférence Suisses des Délégués à l'Intégration Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione	KID
Die Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration La Conférence suisses des Services spécialisés dans l'intégration (cosi)	kofi
humanrights.ch, MERS	MERS
Municipalité de Lausanne	[ML]
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Oeuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Soccorso operaio svizzero SOS	SAH
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili	SAJV
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	[SBAA]
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) Unione svizzera delle donne contadine e rurale (USDCR) Uniun da las puras sivzras (UPS)	SBLV
Second@s Plus Schweiz	[s@s]
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Fédération des Églises protestantes des Suisse (feps) Federation of Swiss Protestant Churches	sek
Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques	SKF

Union svizzera delle donne cattoliche
Uniun svizra de las dunnas catolicas

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS)
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (COSAS)
Conferenza sivzra da l'agid sozial

SKOS

SP Frauen Schweiz

[SP-F]

Schweizerisches Rotes Kreuz
Croix-Rouge suisse
Croce Rossa Svizzera

SRK

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikerverband
Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment
Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun

Suissetec

Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Fédération suisse pour la formation continue (FSEA)
Federazione svizzera per la formazione continua
Swiss Federation for Adult Learning

SVEB

Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Association suisse pour les droits de la femme (adf)

svf

Schweizerischer Verband der Organisatoren von
Arbeitsmarktmassnahmen
Association des organisateurs de mesures du marché
du travail en Suisse (AOMAS)

SVOAM

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances (ASA)
Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)
(schliesst sich der Stellungnahme des SAV, vorstehend, an)

SVV

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile

[SVZ]

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

United Nations High Commissioner for Refugees

UNHCR

Unia. Die Gewerkschaft

UNIA

Unia. Le Syndicat.

Unia Il Sindacato

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden

VSAA

Association des offices suisses du travail (AOST)

Associazione degli uffici svizzeri del lavoro (AUSL)

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

VSED

Association suisse des services des habitants (ASSH)

Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)

Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

VVAK

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Plattform der Liberalen Juden der Schweiz

PLJS

Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse (PJLS)

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 sind das neue Ausländergesetz (AuG), welches unter anderem in den Artikeln 4 und 53 bis 58 die Integration regelt, sowie eine darauf gestützte Integrationsverordnung (VIntA) in Kraft getreten. Die ersten Erfahrungen mit diesen gesetzlichen Grundlagen haben gezeigt, dass in der Integrationspolitik ein Weiterentwicklungsbedarf besteht. Die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK hat diesbezüglich am 30. Juni 2009 neun Empfehlungen zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik erlassen.

In Erfüllung der Motionen 06.3445 Fritz Schiesser „Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe“ und 06.3765 SP-Fraktion „Aktionsplan Integration“ hat der Bundesrat am 5. März 2010 einen Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes publiziert. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 23. November 2011 eine Teilrevision der integrationspezifischen Rechtsgrundlagen im AuG sowie eine Anpassung von integrationsrelevanten Spezialgesetzen auf Bundesebene in die Vernehmlassung gegeben.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 23. März 2012 (vier Monate). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die üblichen Vernehmlassungsadressaten begrüsst (Kantone, politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, interkantonale Konferenzen und weitere interessierte Kreise). Bei den weiteren interessierten Kreisen handelt es sich nebst nationalen Verbänden vorwiegend um Nicht-Regierungs-Organisationen mit Berührungspunkten zur schweizerischen Integrationspolitik.

Insgesamt haben 21 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen², sieben politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, EVP, Grüne, JUSO), drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGV, SSV, SAB), fünf gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 54 weitere interessierte Kreise (darunter eine Stadt) eine Stellungnahme eingereicht. Die 91 eingegangenen Stellungnahmen wurden zwischen dem 23. März und dem 5. April 2012 ausgewertet.

² Eine Stellungnahme der KdK erfordert ein Quorum von 18 Kantonen.

II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Generelle Einschätzung

Betreuungs- und Lehrpersonen

Ein Grossteil der Vernehmlassungsadressaten teilt die Auffassung, dass dieser Zielgruppe eine Schlüsselposition zukommt. Dementsprechend wird auch der Regulierungsbedarf gutgeheissen. Allerdings gehen die Meinungen, wie dieser ausgestaltet werden soll, auseinander. Während gewisse Kreise sich in diesem Punkt noch schärfere Bestimmungen wünschen (z.B. Sprachkenntnisse bereits bei der Einreise), warnen kirchliche Kreise, linksgrüne Kreise und Nicht-Regierungs-Organisationen vor zu hohen Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die kaum noch zu erfüllen wären und deswegen zu einem faktischen Zulassungsstopp für diese Zielgruppe führen würden. Bemängelt wird teilweise, dass die „Werte der Bundesverfassung“ nur schwer fassbar seien. Kritiker schreiben, diese Bestimmung zielt einzig darauf ab, die Zulassung von Imamen zu verhindern. Einige Vernehmlassungsadressaten wünschen sich, diese Bestimmung auch auf Personen auszudehnen, die dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen.

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei guter Integration

Die Mehrzahl der Kantone, einzelne Behörden sowie Dachorganisationen und Nicht-Regierungs-Organisationen lehnen diese Bestimmung ab. Sie bemängeln, die Integration könne bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung faktisch nicht geprüft werden. Die heutige Regelung (Widerrufsgründe gemäss Art. 62 AuG) reiche aus. Eine Prüfung der Integration bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei aufwändig und bedinge zusätzliche Ressourcen; sie könne dazu führen, dass die zusätzlichen Mittel nicht für Integrationsmassnahmen eingesetzt würden, sondern zur fremdenpolizeilichen Prüfung der Integration. Zudem könne das Stufenmodell so nicht realisiert werden.

Integrationsvereinbarungen

Das Instrument der Integrationsvereinbarungen wird von den Vernehmlassungsadressaten kontrovers beurteilt. Während einige der Stellungnehmenden, etwa politische Parteien und einzelne Kantone, dieses Instrument befürworten, lehnen kirchliche, linksgrüne Kreise und verschiedene Nicht-Regierungs-Organisationen dieses neue Instrument kategorisch ab, weil es letztlich als Sanktionsinstrument diene und aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich sei (unklarer Inhalt, unklare Sanktionen, kein Rechtsmittelweg). Einig sind sich jedoch die meisten Vernehmlassungsadressaten, dass der Einsatz von Integrationsvereinbarungen ausschliesslich im Ermessen der Kantone liegen soll.

Der obligatorische Abschluss von Integrationsvereinbarungen in gewissen Fällen wird von einer grossen Mehrheit abgelehnt. Insbesondere der Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit vorläufig aufgenommenen Personen stösst auf Widerstand, da dieser Status nicht an die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung geknüpft werden könne. Einzelne Stimmen lehnen auch Integrationsempfehlungen ab, da diese ohnehin nicht durchsetzbar seien.

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten ist damit einverstanden, dass die Niederlassungsbewilligung in Zukunft nur bei einer guten Integration erteilt werden soll. Zahlreiche Nicht-Regierungs-Organisationen fordern allerdings, dass bei einer guten Integration nach zehn Jahren ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestehen soll.

Spracherfordernisse im Familiennachzug

Mit Ausnahme der grossen politischen Parteien äussert eine Mehrzahl der Vernehmlassungsadressaten Einwände gegen die neuen Spracherfordernisse im Familiennachzug. Die Bestimmung stehe nicht im Einklang mit Art. 14 BV und Art. 8 EMRK. Sie sei auch nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR vereinbar. Dies gelte insbesondere für den Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern. Art. 42 VE-AuIG beinhalte überdies eine Inländerdiskriminierung. Auch in Bezug auf Art. 43 VE-AuIG (Familiennachzug zu Personen mit Niederlassungsbewilligung) dürfe nicht vergessen werden, dass das Gesetz einen Anspruch auf den Familiennachzug einräume.

Grundsätze

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten bedauern, dass nicht alle vier Prinzipien, welche die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK erarbeitet hat (Chancengleichheit verwirklichen, Potentiale nutzen, Vielfalt berücksichtigen und Eigenverantwortung einfordern), in der Gesetzesvorlage festgehalten sind. Der Diskriminierungsschutz sei begrüssenswert, aber zu wenig griffig ausgebaut.

Zielgruppen

In diesem Punkt gehen die Meinungen stark auseinander. Während gewisse Stimmen fordern, auch SchweizerInnen, EU/Efta-BürgerInnen und Asylsuchende seien als Zielgruppen aufzunehmen, lehnen andere Stellungnehmenden Massnahmen für vorläufig aufgenommene Personen kategorisch ab.

Aufgabenteilung

Die Kantone bemängeln, dass ihre wichtige Rolle im Bereich der Grundlagen zu schwach ausformuliert sei. Auch die Gemeinden und Städte möchten eine stärkere strategische Rolle übernehmen können.

Information und Beratung

Auch diese Bestimmung wird eher kritisch gewürdigt. Die Einwände betreffen vor allem den Aufwand, der sich mit einer flächendeckenden Erstinformation und systematischen Integrationsvereinbarungen ergäbe.

Förderbereiche

Die Förderbereiche werden grösstenteils gutgeheissen. Einige Vernehmlassungsadressaten schlagen als zusätzliche Förderbereiche die politische Partizipation und einen verstärkten Ausbau des Diskriminierungsschutzes vor, sowie Massnahmen zur Unterstützung der Regelstrukturen bei der Bewältigung der neuen Aufgaben.

Beurteilung der Integration

Die grossen politischen Parteien und einige Verbände heissen die Kriterien zur Beurteilung der Integration mehrheitlich gut. Vereinzelt wird aus Rücksicht auf bildungsferne Schichten davor gewarnt, das Kriterium der Sprachkenntnisse zu stark zu bewerten. Wirtschaftsverbände weisen darauf hin, dass von Expats und Topkadern die Beherrschung einer Landessprache nicht verlangt werden könne. Einzelne Vernehmlassungsadressaten setzen Fragezeichen bei der Anforderung die öffentliche Ordnung zu beachten, insbesondere wenn diese als Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen verstanden werde.

Beitrag der Arbeitgeber zur Integration

Der Beitrag der Arbeitgeber wird insbesondere von Gewerkschaften und der KdK begrüsst. Wirtschaftsverbände hingegen stehen diesem Anliegen eher kritisch gegenüber und verwahren sich dagegen, dass die Arbeitgeber die Verantwortung für die Integration der nachgezogenen Familienangehörigen übernehmen sollen. Ausserdem sei auf die Grösse der Betriebe Rücksicht zu nehmen. Nicht-Regierungs-Organisationen betrachten den Artikel hingegen als zahnlos und wünschten sich eine stärkere Verpflichtung.

Änderung der Spezialgesetze auf Bundesebene

Eher breite Unterstützung findet die Anpassung der Spezialgesetze. Einzelne kritische Stimmen gibt es zur interkulturellen Übersetzung im Sozialversicherungsbereich. Trotzdem findet eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten eine solche Bestimmung

sinnvoll, wobei sich die Kritiker in Bezug auf die möglichen Kostenfolgen einer solchen Bestimmung sorgen.

2. Positive Rückmeldungen

Die positiven Stimmen begrüßen insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Vernehmlassungsvorlage schaffe die Voraussetzungen für einen Paradigmenwechsel von einer „sektoriellen“ bzw. zielgruppenorientierten hin zu einer „integralen“ bzw. bedürfnisorientierten Integrationsförderung.
- Der Regelstrukturansatz werde auf Gesetzesstufe festgehalten.
- Die Anpassung von Spezialgesetzen auf Bundesebene schaffe die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Regelstrukturansatzes.
- Die Vernehmlassungsvorlage respektiere das föderalistische Erfolgsmodell der Integrationsförderung in den Regelstrukturen.
- Die Kräfte würden neu besser gebündelt.
- Die Integrationsförderung komme als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden klar zum Ausdruck.
- Der Mitteleinsatz für die Integrationsförderung werde erhöht.
- Die Neuausrichtung der Integrationsförderung hin zu kantonalen Integrationsprogrammen werde begrüsst.
- Der Grundsatz von „Fördern und Fordern“ werde gestärkt.
- Da die Schweiz als einer der wenigen Staaten in Europa über keinen umfassenden Diskriminierungsschutz auf Gesetzesstufe verfüge, sei es folgerichtig und angezeigt, im Ausländerbereich entsprechende Bestimmungen zu verankern. Dies sei äusserst positiv.
- Die Willkommenskultur trage dazu bei, dass die Chancen der ersten Aufenthaltsmonate besser genutzt werden können.

3. Die wichtigsten Vorbehalte

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten äussern folgende Vorbehalte:

- Es komme zu wenig zum Ausdruck, dass die personellen und finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen zu Lasten der Kantone gingen (BE, FR). Deswegen solle der Abschluss von Integrationsvereinbarungen im Ermessen der zuständigen kantonalen bzw. städtischen Behörden liegen. Ein sys-

tematischer Einsatz von Integrationsvereinbarungen sei nicht sinnvoll (KdK, zahlreiche kantonale Einzelstimmen, SSV).

- Die finanzielle Mehrbelastung für die Kantone sei nicht genügend ausgewiesen (BE). Die Umsetzung gewisser Bestimmungen führe bei den Kantonen zu einem deutlich grösseren Verwaltungsaufwand. Es bestehe die Gefahr, dass die Kantone zur Finanzierung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ihre Mittel für die Integrationsförderung in den ausländerrechtlichen Vollzug umlagern würden (KdK, SSV).
- Es müsse eine Gesamtschau vorgenommen werden, in der die zu erwartenden Kosten genauer aufgelistet werden (CVP).
- Die Nicht-Respektierung einer Integrationsvereinbarung führe de facto nicht zum Widerruf einer Bewilligung; bisher habe auch kein Kanton der Romandie Integrationsvereinbarung als migrationspolitisches Instrument eingesetzt (FR).
- Der Einbezug der SchweizerInnen in die Verantwortung der Integration der ausländischen Bevölkerung müsste explizit verankert werden (SO).
- Der Vernehmlassungsentwurf lasse eine klare Umsetzung des Stufenmodells vermissen (KdK, SO); es mache keinen Sinn, dass für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung die gleichen Anforderungen gelten würden (KdK).
- Bei der Erwartungshaltung gegenüber der Teilrevision müsse beachtet werden, dass das AuG nur auf Personen anwendbar sei, welche sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können (AR). Im Bereich der sanktionskompatiblen Integrationsvereinbarungen könnte lediglich rund ein Drittel der ausländischen Wohnbevölkerung erreicht werden (KdK).
- Die Gesetzesvorlage werde wenig Wirkung für das Ziel der besseren Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz zeigen, weil der Bestand an Drittstaatsangehörigen lediglich um 1 Prozent wachse und Drittstaatsangehörige nur 35 Prozent der ausländischen Bevölkerung ausmachten (EKR).
- Die Vorlage sei stark überladen (FDP).
- Die Erhöhung der Bundesmittel um 20 Mio. Franken sei nicht ausreichend (SP).
- Integration sei primär Aufgabe der Zugewanderten und keine Aufgabe des Staates. Das Volk habe sich mit der Ablehnung des Gegenentwurfes zur Ausschaffungsinitiative deutlich gegen einen Integrationsartikel in der Bundesverfassung ausgesprochen; die Mehrausgaben seien unhaltbar (SVP).
- Die neuen Integrationsbestimmungen dürften nicht zu einer versteckten und einseitigen Verschärfung des Ausländerrechts führen. Ein wichtiger Antrieb zur Integration sei die Gewissheit, im Land bleiben zu dürfen. Diesem Umstand trage die Vorlage zu wenig Rechnung, indem sie einseitig auf „Integration auf Probe“ setze (EVP).
- Die Revision reflektiere eine restriktive und diskriminierende Migrationspolitik auf verschiedenen Ebenen. Die zwingenden Massnahmen hätten einen umgekehrten

Effekt. Ein stabiler Status sei eine wichtige Bedingung für den Integrationsprozess (GP).

- Der Vorschlag, die Integration im AuG zu verankern, wird teilweise skeptisch beurteilt, da so nur ein Drittel der ausländischen Bevölkerung erreicht werden könnte (SSV). Sollte es aber dabei bleiben, sei eine geringere Regelungsdichte wünschenswert (SSV).
- Nach Ansicht einer Mehrheit der Städte sollten allein die kantonalen und städtischen Migrationsbehörden - in Zusammenarbeit mit allfälligen anderen beratenden und zuweisenden Stellen - darüber entscheiden, ob (1) die ausländische Person zur vorgesehenen Zielgruppe für eine verbindliche Integrationsvereinbarung im Sinne von Artikel 58a Absatz 1 rev AuG gehört, (2) die vorgeschlagenen Zielsetzungen verhältnismässig, erreichbar und überprüfbar sind und (3) eine ausländerrechtliche Sanktion rechtmässig, verhältnismässig und auch durchsetzbar ist, wenn die Zielsetzungen nicht erreicht werden (SSV).
- Der Gemeindebeitrag dürfe sich lediglich auf die Integrationsförderung und nicht noch auf den Anteil der Integrationspauschale beziehen (SSV).
- Die Revision enthalte zu viele neue, unklar formulierte Verpflichtungen (SAV).
- Die bereits heute klaren und restriktiven Regeln unterworfenen Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften dürfe nicht noch schwieriger und aufwändiger werden (SAV).
- Das Projekt basiere zu stark auf einer defizitorientierten Perspektive der MigrantInnen und zu wenig auf der Notwendigkeit, die Integrationskapazitäten der Institutionen und der Gesellschaft zu stärken (TV).
- Es fehlten substantielle Änderungen, es werde keine Basis für eine wirkliche Chancengleichheit geschaffen, die repressiven Instrumente würden verstärkt (AS, DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS).
- Die technokratische Verkodifizierung des Begriffs „Integration“ basiere auf einem Bild von unmündigen ausländischen Menschen (AS, DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS).
- Die Vorlage beinhalte Zwang, sei einseitig und ungerecht. Integration dürfe nicht als leistungsorientiertes Feld verstanden werden. Diese Integration sei repressiv und nicht lösungsorientiert (DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS).
- Die vorgeschlagene Teilrevision bringe vor allem Auswirkungen auf der symbolischen Ebene mit sich. Sie solle also vor allem signalisieren, dass etwas gemacht werde. Dieser zunehmende gesetzgeberische Aktivismus auf Kosten einer kleinen Minderheit sei abzulehnen (MERS).
- Die Verknüpfung von Integration, wirtschaftlicher Situation und Aufenthaltsrecht werde der Arbeitssituation vieler MigrantInnen in der Schweiz nicht gerecht; viele Opfer von Frauenhandel würden an dieser hohen Hürde scheitern. Der vorliegende Entwurf ignoriere rechtliche, politische und strukturelle Hürden und Diskriminierung.

gen und laste die Nicht-Erfüllung von Integrationserfordernissen einzig den einzelnen MigrantInnen an (FIZ).

- Voraussetzung für die Möglichkeit gesellschaftlicher Integration sei, dass sie von den politischen Eliten gewollt sei. Die bisherige Ausländerpolitik sei nicht von Aufnahmebereitschaft und Integrationswillen geprägt. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision sei nicht Ausdruck einer Haltungsänderung der massgeblichen Behörden (Schweizerischer Friedensrat).
- Es werde von einem Integrationsverständnis ausgegangen, das im Widerspruch stehe zu den Integrationskonzepten und -zielen, wie sie in den Artikeln 4 und 53 AuG formuliert sind.
- Der Gesetzesvorschlag zeige für Binationale ein erschreckendes Bild. Die Einführung eines vagen Begriffs wie „gute Integration“, das Erfordernis der „guten Integration“ bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die Einführung der Integrationsvereinbarung als Sanktionsinstrument für binationale Paare, die obligatorischen Sprachkurse bzw. der Nachweis von Sprachkenntnissen sei grundsätzlich und schärfstens abzulehnen (IG Binationale).
- Es seien Anreize für eine gute Integration in Aussicht zu stellen, anstatt durch Sanktionen die Prekarität des Aufenthaltes in der Schweiz zu verstärken (isa).
- Es werde bedauert, dass die Grundprinzipien („Chancengleichheit verwirklichen“, „Vielfalt berücksichtigen“, „Potenziale nutzen“ und „Eigenverantwortung einfordern“) nur teilweise berücksichtigt worden seien; Art. 4 sollte dem gemeinsamen Integrationsverständnis angepasst werden (KID).
- Es sei nicht nachvollziehbar, warum der revidierte Gesetzestext stark defizitorientiert sei und nicht von einer positiven Integrationsvermutung ausgehe. Die systematische Überprüfung der Integration bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie der systematische Abschluss von Integrationsvereinbarungen bei gewissen Personengruppen kämen einer Vorverurteilung gleich. Es wäre viel zweckmässiger, an den mehrheitlich positiven Erfahrungen anzuknüpfen und in vertrauensbildende Massnahmen zu investieren (KID).
- Verpflichtende Integrationsvereinbarungen seien abzulehnen; eine Evaluation habe gezeigt, dass dieses Instrument rechtstaatlich zweifelhaft und mit einem grossen Risiko für Diskriminierung verbunden sei (SBAA).
- Wer die Verantwortung für die Integration den MigrantInnen zuweise, ignoriere die Hürden, mit denen MigrantInnen in der Schweiz konfrontiert seien. Integrationspolitik werde zu einem Instrument der Migrationssteuerung und der Abwehr unerwünschter AusländerInnen (SBAA).
- Integration sei als rechtlicher, sozioökonomischer, sozialer und kultureller Prozess der Akklimatisierung der Flüchtlinge auf der einen und der Öffnung für die Aufnahme durch die lokale Gemeinschaft auf der anderen Seite zu betrachten; diese beinhalte einen sicheren Aufenthaltsstatus (UNHCR).

- Die Einbürgerung solle innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens möglich sein (UNHCR).
- Das Gesetz diskriminiere in wichtigen Punkten, insbesondere in Fragen der Aufenthaltssicherheit und des Familiennachzuges, die Drittstaatsangehörigen gegenüber EU-BürgerInnen. Die ständige Drohung, denen nicht EU-Bürger ausgesetzt seien, die Schweiz verlassen zu müssen, behindere nicht nur deren Integration, sie mache auch ausbeutbar. Wer Angst habe, dass eine Bewilligung nicht erneuert werde, werde bereit sein, jede Arbeit zu jedem Lohn anzunehmen (UNIA).

Neuer Erlass geht zu weit:

- Viele Kantone monieren, der Ermessensspielraum der Kantone werde zu stark eingeschränkt. Der Verbundcharakter der Integrationsförderung komme zu wenig zum Ausdruck.
- Die neuen Vollzugsaufgaben (Prüfung der Integration, Abschluss von Integrationsvereinbarungen, Information und Beratung, Unterstützung von Institutionen der Regelstrukturen etc.) hätten unklare finanzielle Folgen für die Kantone und Gemeinden.
- Verpflichtende Vorgaben an Arbeitgebende werden von einem Teil der Vernehmlassungsadressaten abgelehnt. Die Umsetzung der Vorlage lasse zu viel Spielraum offen und die Auswirkungen auf die Betriebe seien nicht wirklich abschätzbar. Man könne insbesondere nicht die Arbeitgebenden zur Integration von Familienangehörigen von Arbeitnehmenden verpflichten (CP, SAB).
- Es bestehe die Gefahr einer Reduktion der Integration auf Sprachkenntnisse (EKM/KOFI, INTERPRET).
- Die "fordernden" Aspekte seien im Vergleich zu den "fördernden" Aspekten tendenziell übergewichtet (INTERPRET).
- Das Projekt sei zu stark von einer misstrauischen Gesinnung gegenüber den Migrantinnen und Migranten geprägt. Im Vorprojekt seien nur die Verschärfungen klar definiert. Integration lasse sich nicht von „oben“ verordnen; sie konstruiere sich im Rahmen eines dynamischen Prozesses (CEX).
- Der Einsatz von Integrationsvereinbarungen als Sanktionsinstrument sei abzulehnen (CARITAS, CEX, EKR).
- Man müsse den Ausländerinnen und Ausländer genügend Zeit für ihre Integration lassen; in dieser Zeit sei die Aufenthaltsbewilligung zu gewährleisten. Aus diesem Grund seien alle Bestimmungen, welche die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration knüpfen würden, zu streichen (NE).
- Der Einsatz von Integrationsvereinbarungen als obligatorisches Instrument sei abzulehnen. Der tatsächliche Nutzen sei bisher nicht schlüssig nachgewiesen (SSV).

Neuer Erlass geht zu wenig weit:

- Der Bund müsse Minimalstandards in der Frühförderung von ausländischen Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten vorschreiben; Deutsch-Obligatorium im Rahmen der Frühförderung in Sprach-Spielgruppen für Migranten (EKKJ).
- Schutzmechanismen gegenüber struktureller Diskriminierung (z.B. die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt) seien ausgeklammert. In der laufenden Teilrevision sei auch der Schutz vor Diskriminierung im Sinne systematischer struktureller Ausgrenzung verbindlicher zu regeln (EKM).
- Die vorgeschlagenen Änderungen im Ausländergesetz würden die rechtliche Situation von Diskriminierungsopfern nicht verbessern. Die Vorschläge würden verkennen, dass die Gesetzgebung zum Schutz vor rassistischer, ethnisch-kultureller Diskriminierung ungenügend sei. Insbesondere im Privatrecht und im Verwaltungsrecht fehle es an ausdrücklichen Verboten rassistischer Diskriminierung (EKR).
- Es werde bedauert, dass der Bundesrat nicht vorgesehen habe, die gesetzlichen Grundlagen für einen effektiven Diskriminierungsschutz auf europäisches Niveau anzuheben (SP).
- Für jugendliche Sans-Papiers, die in der Schweiz geboren sind oder mindestens 5 Jahre obligatorische Schulzeit absolviert haben, sei im Hinblick auf eine Berufslehre oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vorzusehen (EKM/KOFI).
- Im Bereich des Diskriminierungsschutzes sei eine verbindlichere Regelung gefragt, als im Revisionsentwurf vorgesehen sei. Grosser Handlungsbedarf bestehe auch im nichtstaatlichen Bereich (Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt) (KID).
- Es sei enttäuschend, dass die Sans-Papiers in dieser Gesetzesrevision nicht berücksichtigt worden seien (UNIA).

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungen³

Umbenennung des Erlasstitels

AR:

- Die Umbenennung des erst am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Ausländergesetzes wird jedoch nicht als zwingend notwendig erachtet.

³ Die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen werden grundsätzlich und soweit möglich in direkter Rede wiedergegeben.

SG:

- Die Änderung der Bezeichnung eines Gesetzes, das erst gut vier Jahre in Kraft ist und dessen Bezeichnung sich in der Praxis etabliert hat, [erfordert] umfangreiche administrative Anpassungen und erschwert die Präjudiziensuche.

ZH:

- Bei einem Grossteil der zu revidierenden Bestimmungen geht es [...] darum, bisheriges Ordnungsrecht auf Gesetzesstufe zu heben und das Gesetz der Praxis anzupassen. Dies rechtfertigt es nicht, im Titel ein einzelnes Kapitel des Gesetzes besonders hervorzuheben.

SVP:

- Die SVP lehnt es klar ab, das Ausländergesetz (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG) umzubenennen. Integration ist nur ein kleiner Bestandteil des Gesetzes [...].

JUSO:

- Wir lehnen den Zusatz „Integrationsgesetz“ ab, da der Gesetzesentwurf diesem Anspruch nicht gerecht wird.

KID:

- Sinnvoll wäre eine neutralere Benennung wie zum Beispiel „Gesetz über die Zuwanderung und Integration“.

1. Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen (Art. 26a VE-AuIG)

KdK⁴:

- Die für diese Personengruppe geforderten Bedingungen – oder zumindest das Sprachniveau [müssen] vor der Einreise in die Schweiz erfüllt werden.

AG:

- Das Beherrschen einer Landessprache genügt nicht. Die Betroffenen müssen die am künftigen Wohn- und Wirkungsort gesprochene Sprache beherrschen.
- Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse müssen in der Verordnung detaillierter ausgeführt werden; es ist ein hohes sprachliches Niveau vorauszusetzen.

⁴ Der Stellungnahme der KdK haben sich mindestens 18 Kantone angeschlossen. Verschiedene Kantone haben in materieller Hinsicht ergänzende Stellungnahmen eingereicht.

AR:

- Es wird beantragt, dass die [...] für ein gemeinsames Leben wichtigen Grundlagen nicht nur bekannt sind, sondern respektiert werden.

BL (+NE +SG):

- Eine Betreuungs- oder Lehrperson sollte bereits vor der Einreise in die Schweiz ausreichende Kenntnisse der Amtssprache jenes Landesteils nachweisen müssen, in dem sie tätig sein wird.

BS:

- Unseres Erachtens sollten Personen aus dem EU/EFTA-Raum ebenfalls gemäss Art. 26a AuG geprüft werden.
- Wir sind der Meinung, dass die für diese spezifische Personengruppe geforderten Bedingungen - oder zumindest das Sprachniveau – vor Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen.
- Das Sprachniveau sollte gemäss GER [...] oder zumindest als Richtwert vorgeschlagen werden; z.B. mündlich B1 und schriftlich auf A2.

GE:

- La disposition proposée par la Confédération remporte l'adhésion de notre canton. En effet, nous considérons qu'une telle exigence aurait pour effet que certaines communautés religieuses soient privées d'enseignement religieux, en raison de la difficulté à trouver un enseignant parlant une langue nationale avant de venir en Suisse.

GR :

- Nebst der Fähigkeit gilt es über den Gesetzestext auch die Bereitschaft der Lehrpersonen einzufordern, diese Kenntnisse zu vermitteln. Wir schlagen Ihnen folgende Ergänzung des Gesetzestextes vor: [...] und den Werten der Bundesverfassung vertraut sind und fähig sowie bereit sind diese Kenntnisse [...].

SG:

- Mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe, welche die Betreuungs- und Lehrpersonen erfüllen, sind die Voraussetzungen für deren Zulassung nicht herabzusetzen.

VD:

- Le terme familiarisé est «vague», il convient de le remplacer par: «...l'étranger respecte la sécurité... »

VS :

- Nous proposons de remplacer « apte à communiquer dans une langue nationale » par « apte à communiquer dans la langue officielle parlée au lieu de domicile ».

CVP :

- Die CVP fordert, dass unter bestimmten Voraussetzungen diese Bestimmung auch auf „Prediger“ aus dem EU-Raum angewandt werden kann, beispielsweise bei fehlendem Bekenntnis zu unserem Rechtsstaat.

SP:

- [...] Nicht das Beherrschen irgendeiner Sprache genügt, sondern die betroffenen Personen [müssen] die am künftigen Wohn- und Wirkungsort gesprochene Sprache beherrschen.

TV (Travail Suisse):

- Le temps nécessaire pour acquérir une connaissance suffisante d'une langue nationale ne sera pas suffisant. Il faut donc modifier ou supprimer la lettre 3 dans ce sens. Enfin, la lettre 2 est mal formulée et donne l'impression d'un diktat de l'autorité engendrant un rapport de domination. Formuler par exemple ainsi : *...pour autant qu'une convention d'intégration soit conclue entre l'autorité compétente et l'étranger.*

DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS (ähnlich: SBAA):

- Dieser Artikel zielt einzig und alleine auf muslimische MigrantInnen ab. Es handelt sich unserer Ansicht nach um einen rein populistischen Gesetzesartikel, welcher den Anschein erwecken soll, ein vermeintliches Problem zu lösen [...]. Dieser Artikel formuliert eine Art Generalverdacht gegenüber MuslimInnen, durch die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Diese Haltung gegenüber muslimischen Lehrbeauftragten fördert die strukturelle Diskriminierung der Betroffenen. Wir beantragen deshalb die komplette Streichung des Art. 26a.

CSP:

- L'exigence de pouvoir communiquer dans une langue nationale dans le cas de personnes requérant une autorisation de courte durée nous paraît disproportionnée.

HEKS :

- Diese Regelung zeigt, dass die Betreuungspersonen und Lehrkräfte bestimmter Nationen mehr als die anderen Lehrkräfte unter die Lupe genommen werden. [...] HEKS lehnt den Absatz 2 ab.

JP:

- Eine Aufweichung, wie es Abs. 2 vorsieht, wäre [...] nicht förderlich. Vorschlag: Art. 26a Abs. 2 streichen.

sek:

- Kritisch beurteilt der Kirchenbund die Vorgabe der „Vertrautheit mit den Werten in der Bundesverfassung“. Es stellt sich die Frage, wie diese Vertrautheit und damit verbunden letztendlich auch die Identifikation mit diesen Werten gemessen und beurteilt werden kann. Nach Ansicht der sek reicht die Forderung aus, sich an die Bundesverfassung und an die Rechtsordnung zu halten.

2. *Regelung des Aufenthaltes (Art. 33 und 34 VE-AuIG)*

KdK:

- Die Wirksamkeit dieser Bestimmung wird bezweifelt.
- Insbesondere erscheint fraglich, ob die Migrationsbehörden in Zukunft die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung tatsächlich verweigern können, wenn eine mangelnde Integration, aber kein Widerrufsgrund vorliegt.
- Der konkrete Einsatzbereich beschränkt sich [...] auf die Zulassung von hochqualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten. Bei diesen Personen ist das Erfordernis der guten Integration kaum durchsetzbar.
- Zu Art. 33 Abs. 4: Schliesslich ist auch zu regeln, welche Konsequenzen die Missachtung einer Integrationsvereinbarung nach sich zieht.
- Zu Art. 33 Abs. 5: Zudem wird verkannt, dass die Ursache für das Vorliegen von Widerrufsgründen gemäss Art. 62 lit. c oder e nicht zwingend auf eine mangelnde Integration zurückzuführen ist. Die fehlende Kongruenz beziehungsweise gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Wegweisungsgründen und dem Zweck der Integrationsvereinbarungen spricht somit ebenfalls gegen eine verbindlich Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen. Diese Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist eine Kann-Formulierung aufzunehmen.
- Zu Art. 34 Abs. 2: Eine systematische Integrationsüberprüfung bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung lehnen die Kantonsregierungen [...] ab.
- Zu Art. 34 Abs. 4: Auch hier sollte die Fähigkeit im Vordergrund stehen, sich in der am Wohnort gesprochenen Amtssprache verständigen zu können.

BE:

- Es muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von hochqualifiziertem Personal aus Drittstaaten nicht erschwert wird.

AG:

- Bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssten nach Sinn und Zweck des Bewilligungstyps höhere Anforderungen an die betroffene Person in Bezug auf den Integrationsgrad gestellt werden als bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.
- Es stellt sich die Frage, ob bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht das Fehlen von Widerrufsgründen [...] genügen muss und die gute Integration erst bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung geprüft wird.
- Massgebend soll die am Wohnort gesprochene Sprache sein.

AR:

- Die in [Art. 34] Abs. 2 neu verlangte „gute Integration“ ist unklar definiert. In welchem Verhältnis steht sie zu den Anforderungen gemäss Art. 33 Abs. 3?

BL:

- Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass bereits jetzt das Mittel der Verwarnung besteht, die grundsätzlich den gleichen Inhalt wie die Integrationsvereinbarung hat, jedoch nur einen Bruchteil der Zeit einer Integrationsvereinbarung in Anspruch nimmt und deshalb um einiges kostengünstiger ist.
- Zu Art. 34: Es wäre zu prüfen, ob für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung Niveau A2 verlangt werden sollte [...]. Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung wäre Niveau B1 zu prüfen.

BS:

- Zu Art. 33 Abs. 3-5: Dieser Artikel stellt eine Diskriminierung auf Gesetzesstufe gegenüber Ehepartnern von Schweizer/innen dar.
- Zu Art. 34 Abs. 4: Hier wäre von Vorteil, wenn der Begriff „einer Landessprache“ präzisiert wird, indem der Terminus durch „den am Wohn- oder Arbeitsort gesprochenen Amtssprache“ ersetzt wird.
- Was „gut“ bedeutet sollte definiert werden; z.B. mindestens B1-Niveau.

FR:

- Des ressources supplémentaires devront être prévues par les cantons non seulement pour mettre en place au cas par cas des conventions d'intégration, mais également pour traiter les procédures de recours en la matière.

GE :

- Il semble difficilement envisageable de refuser la prolongation de l'autorisation de séjour d'un cadre hautement qualifié en raison de sa méconnaissance du français.

- Le canton de Genève est peu favorable aux conventions d'intégration.
- Il paraît difficile, dans un premier temps, d'identifier les personnes susceptibles d'entrer dans le champ d'application de l'article 62 let. C e de la LEtr.

NE :

- Pour imposer des sanctions officielles, il faut pouvoir évaluer dans quelle mesure les objectifs d'intégration fixés ont été atteints. Nous estimons que vouloir lier l'intégration à des sanctions n'est pas la bonne voie à suivre.

SG:

- Es ist schlicht nicht praktikabel, bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Prüfung vorzunehmen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller „gut integriert ist“.
- Wir beantragen [...], dass die fehlende Integration in Art. 62 als Widerrufsgrund aufgeführt wird.
- Zu Art. 33 Abs. 5: Die Bewilligungsverlängerung ist [...] vom vorgängigen Abschluss einer Integrationsvereinbarungen abhängig zu machen. Bei einer Verweigerung der Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung ist die Bewilligung nicht zu verlängern. Dieses Vorgehen erlaubt, dass in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren sowohl die Verlängerung als auch die Integrationsvereinbarung zusammen geprüft werden können. Art. 33 Abs. 5 ist so zu formulieren, dass ein solches Vorgehen möglich bleibt.

TI:

- Non riteniamo necessaria l'istituzione sistematica dei contratti di integrazione per i cittadini di Stati terzi, la loro estensione alle proroghe dei permessi di dimora e domicilio come pure alla frequenza obbligatoria di corsi di lingua per tutte le persone che sono cittadine di Stati terzi nel contesto del ricongiungimento familiare.

VD:

- [...] l'article 58 alinéa 1^{er} du projet décrit les critères permettant d'évaluer si une personne est bien intégrée et l'article 58 al. 3 précise que le respect de ces critères définit une personne comme étant bien intégrée. Au regard de ces deux dispositions, nous relevons qu'une personne se trouvant à l'aide sociale peut remplir les critères d'intégration prévus à l'article 58 al. 1^{er} et être considéré comme bien intégrée, dans la mesure où la volonté de participer à la vie économique ou d'acquérir une formation ne peut être niée du seul fait de se trouver à l'aide sociale. Par conséquent, il existe une contradiction entre cet art. 58 et l'art. 33 al. 5, qui prévoit l'obligation dans tous les cas de conclure une convention d'intégration lorsque la

personne perçoit, ou à un risque accru de percevoir, l'aide sociale, alors même que cette personne peut remplir les critères d'une bonne intégration selon l'art. 58.

- Nous proposons dès lors de supprimer dans l'art. 33 al. 5 ainsi qu'à l'art. 83a al. 2 la référence à l'art. 62 lit. e, les situations impliquant l'aide sociale devant être traitées à l'alinéa 4 de l'art. 33 respectivement à l'alinéa 1^{er} de l'art. 83a.

VS:

- [...] il ne nous semble pas proportionnel qu'une personne étrangère, engagée par une entreprise suisse pour ses hautes qualifications professionnelles, puisse risquer de perdre son autorisation de séjour après une année pour non intégration.

ZH :

- Ausländerinnen und Ausländer sollten gesetzlich verpflichtet werden, auch die Integration ihrer Familienangehörigen zu unterstützen. Das Gesetz soll auch Sanktionen für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen, die diese Pflicht verletzen.
- Es ist aber auch zu regeln, welche Konsequenzen die Missachtung einer Integrationsvereinbarung nach sich zieht. Nicht geregelt sind [...] die Rechtsfolgen, wenn die Person die Integrationsvereinbarung zwar abschliesst, sich aber nicht daran hält.
- Um den Ausländerinnen und Ausländern verbindliche Vorteile in Aussicht zu stellen, wenn sie sich erfolgreich integriert haben, sollte ihnen beispielsweise die Niederlassungsbewilligung zwingend vorzeitig erteilt werden, wenn sie die dafür bestehenden Voraussetzungen erfüllen.

ZG:

- Einforderung der Integration inkl. Sprachkenntnissen von Expats soll erst nach 60 Monaten erfolgen.
- Art. 33 Abs. 5 ist in Bezug auf eine allfällige Vorverurteilung problematisch. In Anbetracht der zahlreichen Einstellungen von Strafverfahren erscheint es rechtsstaatlich fragwürdig, ohne rechtskräftiges Urteil aktiv zu werden.

CVP:

- Der CVP geht dies zu wenig weit. Sie fordert deshalb eine Ergänzung von Art. 33 Abs. 5: „Ebenfalls muss eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die Behörden Anhaltspunkte haben, dass die Chancen einer erfolgreichen Integration gering sind.“

SP:

- Zu Art. 33 Abs. 3: Die SP Schweiz ist skeptisch, ob es wirklich Sinn macht, die Integration bereits nach einem Jahr und dann jährlich wieder zu prüfen. Die SP Schweiz schlägt folgende Formulierung vor: *Sie ist befristet und kann verlängert*

werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 vorliegen und die betroffene Person gemessen an ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer und ihren persönlichen Voraussetzungen gut integriert ist.

- Zu Art. 34 Abs. 2: Die SP Schweiz schlägt [...] vor, Art. 34 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: Ausländerinnen und Ausländern wird die Niederlassungsbewilligung erteilt, wenn:

SVP:

- Die SVP fordert folgende Formulierung in Art. 34 Abs. 4: „...und eine Amtssprache seines Wohnortes beherrscht.“

EVP:

- Die Neuregelung benachteiligt einseitig Personen, die schwerer eine Sprache lernen als andere. Sie bevorzugt einseitig Personen, welche das Kriterium der Landessprache erfüllen (z.B. Personen aus Afrika, die französisch sprechen), ansonsten aber wenig Integrationswillen zeigen.
- In Art. 33 Abs. 3 ist die Bestimmung zu streichen, wonach eine Aufenthaltsbewilligung nur noch verlängert wird, wenn die Person gut integriert ist.
- Mindestens sind die Bestimmungen für Illetristen und Analphabeten in Art. 49a auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen nach Art. 33 auszuweiten.

SGV:

- Das Instrument der Integrationsvereinbarung kann dem Regelstrukturansatz widerlaufen. Eine arbeitslose Person ist in der Regel entweder beim Arbeitsamt/RAV oder allenfalls bereits beim letzten Auffangnetz der Sozialhilfe anhängig. [...] Kompetenzüberschneidungen, unklare Schnittstellen und Doppelspurigkeiten zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialhilfebehörden sowie Migrationsbehörden sind die Folge. Dies gilt es so weit als möglich zu vermeiden. Zudem ist der Nutzen von Integrationsvereinbarungen bislang nicht schlüssig nachgewiesen und die Vollzugstauglichkeit bzw. Justiziabilität der Integrationsvereinbarungen ist fraglich. Der SGV lehnt es daher ab, in gewissen Fällen Integrationsvereinbarungen über die heutigen Kann-Bestimmungen hinaus im Bundesrecht als obligatorisches Instrument vorzusehen.

SAV:

- Die Notwendigkeit eine Landessprache zu erlernen, tritt bei zeitlich im vorneherein begrenzten Aufhalten in den Hintergrund.

TV:

- L'acceptation de l'art 33 al. 3 et 4 entraînerait une bureaucratie inutile : on devrait dans chaque cas examiner même sommairement si l'étranger est bien intégré.

- Nous sommes aussi très sceptiques sur l'alinéa 5 prévoyant l'obligation de conclure une convention d'intégration s'il existe un risque accru que l'étranger entre dans le champ d'application de l'art. 62, let. c et e. Comment va-t-on détecter ce risque accru ? A notre avis, la convention d'intégration ne devrait être conclue que dans une situation de départ pour des personnes ayant un très faible bagage éducatif et linguistique et non pas comme un moyen de corriger en cours de route des comportements potentiellement négatifs.
- Il faut aussi que des personnes à la formation modeste ayant un travail avec peu d'interactions puissent aussi bénéficier d'une autorisation d'établissement anticipée s'ils ont fait des efforts de l'apprentissage de la langue. Les exigences de connaissance linguistique devraient donc être différenciées selon le profil socio-économique de l'étranger, en particulier pour ce qui est de l'octroi anticipé de l'autorisation d'établissement.

AS :

- Wir beantragen die grundsätzliche Streichung der Verknüpfung zwischen „guter Integration“ und der Erteilung oder Verlängerung jeglicher Art von Aufenthaltsbewilligung.

GR:

- Die Schweiz ist angewiesen auf Arbeitskräfte aus Drittstaaten, welche per Gesetz ohnehin nur Hochqualifizierte resp. ausgewiesene Spezialisten sind. Es wäre nicht verständlich, wenn die Schweiz milliardenschwere Konjunkturförderprogramme auf die Beine stellt und gleichzeitig Hürden für Schlüsselpersonen aufbaut, welche diese weltweit begehrten Fach- und Kaderpersonen abhält, in die Schweiz zu kommen.
- Art. 33 Abs. 3 ist so einzugrenzen, dass das Kriterium der guten Integration für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung erst ab dem 60. Monat des Aufenthalts eingefordert werden kann.

CARITAS:

- In der Revisionsvorlage wird [...] der Gebrauch einer Integrationsvereinbarung durch die Migrationsämter flächendeckend angedacht und vor allem der Wille, eine solche abzuschliessen, als weitere fremdenpolizeiliche Massnahme instrumentalisiert. Caritas Schweiz erachtet diese Bestimmung als unzulässiges und sachfremdes Instrument der Einwanderungssteuerung und als ungeeignetes Mittel der Integrationsförderung.

CEX:

- La convention d'intégration [...] deviendra un véritable outil de pression et de contrôle et la porte ouverte à l'arbitraire le plus total. L'étranger-ère sera contraint-e

d'obéir aux injonctions de l'autorité pour obtenir ou garder une autorisation de séjour [...]. Abandon de l'obligation de conclure une convention d'intégration.

CSP:

- Nous ne voyons guère en quoi la conclusion d'une convention d'intégration pourrait réduire les risques de récurrence de violation de l'ordre public. En effet, la violation de l'ordre public étant déjà sanctionnée par le retrait de permis, il n'y a aucun intérêt d'y ajouter une convention. [...] Nous estimons cette disposition inutile et absurde.
- Afin que cette disposition [article 34 alinéa 4] remplisse son rôle incitatif, nous recommandons de la rendre réellement incitative en renforçant sa portée dans le sens de l'ouverture d'un droit à l'octroi d'une autorisation d'établissement lorsque les conditions sont remplies. Formulation proposée : L'étranger qui remplit les conditions prévues à l'al. 2, let. b et c, et est apte à bien communiquer dans une langue nationale a droit à l'octroi d'une autorisation d'établissement au terme d'un séjour ininterrompu de cinq ans au titre d'une autorisation de séjour.

DJS, GR, Sosf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG (ähnlich : SBAA):

- Die Kopplung einer Verlängerung ausländerrechtlichen Bewilligungen an das Kriterium „guter Integration“ bringt in Bezug auf die praktische Handhabung zwar keine substantielle Neuerung. Allerdings bietet die neu geschaffene Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen ein praktisches Droh- und Druckinstrument. Die Pflicht zum Nachweis des Beherrschens einer Landessprache spielt hierbei die zentrale Rolle: Ist genau dieser eine und am besten messbare Pfeiler guter Integration nicht solide genug, so muss die Behörde die Integration als „nicht gut“ betrachten. Wir beantragen deshalb die grundsätzliche Streichung der Verknüpfung zwischen «guter Integration» und der Erteilung oder Verlängerung jeglicher Art von Aufenthaltsbewilligung.

EKM/KOFI:

- Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung soll auf eine Beurteilung der Integration verzichtet werden.
- Nach 10 Jahren Aufenthalt soll ein Anspruch an die Bedingung der guten Integration geknüpfter Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung vorgesehen werden.
- Auf die gesetzliche Verankerung von Integrationsvereinbarungen, die mit Sanktionen verknüpft sind, ist zu verzichten.

HEKS:

- Zu Artikel 33: Absatz 3, 4 und 5 streichen. [...] Von dieser Regelung wären in erster Linie Menschen aus Nicht-EU-Ländern und Menschen mit geringer Bildung oder

mangelnden Lerngewohnheiten negativ betroffen. Damit schafft die neue Regelung strukturelle Diskriminierung.

- Zu Artikel 34: HEKS findet es gut, die Menschen mit Anreizen zu einer schnelleren Aufenthaltsbewilligung zu motivieren. Deswegen soll es neu möglich sein, eine Niederlassungsbewilligung gemäss Absatz 4 zu erhalten. Als Referenzrahmen soll aber das sich noch in Entwicklung befindende Sprachenportfolio für Migrantinnen in der Schweiz dienen.

Int:

- Wenn Ausländerinnen und Ausländer gut integriert sind, sollen sie die Niederlassung nach zehn Jahren erhalten. [...] Auf die Kann-Formulierung ist zu verzichten.

Isa:

- Wie Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Ostermündigen zeigen, können Integrationsvereinbarungen dann die Integration wirksam unterstützen, wenn einerseits eine sehr enge, ressourcenorientierte Begleitung der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet ist und andererseits statt einschneidenden Sanktionen der individuellen Situation angepasste positive Anreize damit verbunden werden.
- Zu Art. 34 Abs. 2: Als wenig schlüssig erachten wir die Bestimmung [...] wonach für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung [...] höhere Anforderungen an die Sprachkenntnisse gestellt werden sollen als bei der Erteilung der Niederlassung nach 10 Jahren.

JP:

- Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung mit fremdenpolizeilichen Massnahmen zu verknüpfen [...] halten wir für falsch, dazu ungerecht, weil es hauptsächlich Menschen aus Drittstaaten treffen würde [...]. Vorschlag: Art. 33 Abs. 4 und 5 streichen. Vorschlag: Art. 34 Abs. 4 letzten Passus „und sich gut in einer Landessprache verständigen können“ streichen.

KID:

- Eine systematische Überprüfung der Integration im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen ist [...] kritisch zu beurteilen: Sie bedeutet einen enormen Aufwand für die zuständigen Stellen, der nicht zweckmässig und in gewissen Fällen kaum umsetzbar ist. Es besteht die Gefahr, dass die für die Stärkung der Integrationsförderung vorgesehenen Mittel umverteilt werden in den ausländerrechtlichen Vollzug, um die damit verbundenen Verwaltungskosten zu finanzieren.

MERS:

- Die vorgeschlagene Koppelung von Aufenthaltsbewilligungen an den Spracherwerb erscheint uns diskriminierend, denn sie betrifft lediglich Drittausländer und insbesondere Drittausländerinnen. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, wenn ausländischen Personen der Erwerb der in der Schweiz gesprochenen Sprachen erleichtert wird. Wenn an den Spracherwerb aber weitreichende Konsequenzen geknüpft werden, stellt sich die Frage, ob dies mit dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache in Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung in Einklang zu bringen ist.

s@s:

- Zur Art. 33: Der vorgeschlagene Absatz 5 ist zu streichen, da er unter anderem eine problematische „Risikoabschätzung“ beinhaltet über ein zukünftiges Ereignis, welche von den Behörden willkürlich angewendet werden kann. Dies führt auch faktisch dazu, dass bildungsferne Personen nie zu einer mittelfristig gesicherten Aufenthaltsperspektive kommen werden. Das hemmt die Integration.
- Zu Art. 34: Der neue Bst. c ist zu streichen. Der Nachweis der guten Integration ist bei der Einbürgerung zu erbringen, jedoch dürfen bei der Niederlassungsbewilligung die Hürden nicht mehr erhöht werden.

SAJV/CSAJ:

- Adapte les exigences, en particulier pour les personnes des moins de 25 ans.

VSAA

- Wir erachten die [...] Ermessensfreiheit aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gründen besonders wichtig bei der Zulassung von ausgewiesenen Spezialisten, Hochqualifizierten und Schlüsselpersonen.
- Der Abschluss einer Integrationsvereinbarung muss im Grundsatz im Ermessen der Behörde sein. [...] Allerdings lehnen wir es ab, dass eine Integrationsvereinbarung nur dann abgeschlossen werden kann, wenn die Begleitung der betroffenen Person durch eine Drittperson gesichert ist.

sek:

- Nach Ansicht des Kirchenbundes reichen die heute geltenden Bestimmungen aus, um bei nicht gelungenen Integrationsverläufen die Aufenthaltsbewilligung entziehen zu können.
- Der Kirchenbund spricht sich [...] bei Art. 34, Abs. 2 dafür aus, dass ein Anspruch auf Niederlassungsbewilligung besteht, wenn die Person gut integriert ist, resp. keine Hinweise auf eine gegenteilige Annahme vorliegen.

SKOS:

- Die Beurteilung der Integration ist nicht an die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu koppeln.
- Hingegen sollte gemäss Art. 34 Abs. 2 die Niederlassungsbewilligung bei guter Integration [...] in jedem Fall erteilt werden [wird-Formulierung statt kann-Formulierung].
- Integrationsvereinbarungen sollten nicht systematisch und flächendeckend eingesetzt werden.

SP-F:

- Die SP Frauen sprechen sich klar gegen Integrationsvereinbarungen aus.

SRK:

- Das SRK empfiehlt [...], in Art. 33 Abs. 3 auf das Kriterium der guten Integration zu verzichten.
- Unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit darf kein Sanktionskriterium sein.
- Zu Art. 34 Abs. 2: Das SRK schlägt vor: Ausländerinnen und Ausländern wird die Niederlassungsbewilligung erteilt, wenn c. sie gut integriert sind.

svf:

- Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Integrationsvereinbarungen abzulehnen. Denn bekanntlich haben die Migrantinnen noch mehr als die Männer mit einem Alltag voller Risikofaktoren und Stress zu kämpfen (Kinderbetreuung, prekäres Einkommen und/oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehepartner).

UNHCR:

- Der Aufenthaltsstatus schutzbedürftiger Personen sollte generell nicht einer regelmässigen Kontrolle unterzogen werden, um eine gewisse Stabilität und Sicherheit [...] zu gewährleisten.

UNIA:

- Wir lehnen Integrationsvereinbarungen, die mit Sanktionen verknüpft sind, ab.
- Wir lehnen [...] die Beurteilung des Grades der Integration als Kriterium für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ab.

3. Familiennachzug (Art. 42 bis 50 VE-AuIG)

KdK:

- Zu Art. 42 Abs. 1 lit. b und Art. 43 Abs. 1 lit. b: Der Vorschlag greift in unzulässiger Weise in das in Art. 14 BV und Art. 8 EMRK statuierte Grundrecht des Ehe- und Familienlebens ein. In der Praxis ist es fraglich, ob ein Familiennachzug beziehungsweise die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen mangelnder sprachlicher Integration verweigert werden können, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht beziehungsweise die Gesuchsteller sich auf die BV und EMRK berufen können. Demzufolge wird die statuierte Regelung wirkungslos sein. Die Kantonsregierungen beantragen die ersatzlose Streichung. Eventualiter ist in einem eigenen Absatz eine sprachspezifische Regelung im Sinne einer Empfehlung aufzunehmen.
- Zu Art. 44 Abs. 1: Der Wortlaut der französischen Version stimmt nicht mit jener der deutschen und italienischen Fassung überein. Der deutschen und italienischen Fassung ist [...] der Vorzug zu geben.
- Zu Art. 44 Abs. 2: Die Kantonsregierungen beantragen [...] für Kinder unter 18 Jahren, die nach der Absolvierung der obligatorischen Schule im Heimatland im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, eine Rechtsgrundlage analog derjenigen der Ehegatten ausdrücklich im Gesetz aufzunehmen.
- Zu Art. 49a Abs. 2: Als weiterer Grund sollte auch berücksichtigt werden, dass Migrantinnen und Migranten mit tiefem Bildungsstand die Anforderungen einer Integrationsvereinbarung teilweise nicht zu erfüllen vermögen.
- Zu Art. 49a Abs. 3: [...] stellt einen Eingriff in den kantonalen Autonomiebereich dar [...]. Die Kantonsregierungen beantragen deshalb die Streichung oder eventualiter die Aufnahme einer Kann-Formulierung.

AG:

- Vom Erfordernis des Spracherwerbs sollte lediglich bei schulpflichtigen Kindern abgesehen werden.
- Ungleichbehandlung zwischen Schweizerinnen und Schweizer gegenüber von europäischen Staatsangehörigen wird als kritisch beurteilt.
- Auf die Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit bestimmten Zielgruppen ist zu verzichten.

AR:

- Es ist fraglich, ob unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Inländerdiskriminierung beispielsweise eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eines ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin wegen Nichtverständigung in einer Landessprache rechtlich effektiv durchsetzbar ist (die Bedingung an sich ist allerdings sehr begrüssenswert).

- Die Anforderung des Sprachnachweises sollte [...] auch von Kindern eingefordert werden, die [...] nicht mehr in den obligatorischen Schulunterricht eingeschult werden können.
- Beim Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung sollten dieselben Regeln gelten wie bei den Jahresaufenthalten selber (Integrationsvereinbarung).

BE:

- Im erläuternden Bericht ist hervorzuheben, dass die Aufzählung in Art. 49a Absatz 2 nicht abschliessend ist.

BL:

- Bei Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 42 und 43 muss indessen davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Neuregelung in unzulässigerweise in deren Grundrecht des Ehe- und Familienlebens (Artikel 14 BV, Artikel 8 EMRK) eingreift.
- Zu Art. 50: Der Vorschlag würde nach unserer Einschätzung nicht bloss eine redaktionelle, sondern auch eine materielle Änderung bewirken. Der Begriff „erfolgreich“ ist präziser und messbarer.

BS:

- Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis} und Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis}: Eine solche Ungleichbehandlung bedeutet eine staatliche Diskriminierung, die so nicht vertretbar [...] und auch nicht förderlich [...] ist.

FR:

- Le bilan de l'expérience des pays comme l'Allemagne et les Pays-Bas, qui connaissent l'exigence des connaissances préalables d'une langue nationale, est mitigé et il est fort probable qu'il en sera de même en Suisse.
- Les mesures débouchant sur une discrimination des conjoints étrangers de ressortissants suisses par rapport aux ressortissants UE/AELE sont à abandonner absolument. Ces mesures seraient d'ailleurs totalement en porte-à-faux avec le principe de « la protection contre la discrimination » fixé à l'art. 53 al. 1 du projet.
- Cette aggravation de la discrimination à rebours va à l'encontre de la volonté initiale du législateur d'éviter une inégalité de traitement entre Suisses et ressortissants UE/AELE (Message du Conseil fédéral in FF 2002 p. 3549 ch.2.6) ainsi que la décision du TF incitant le législateur à rectifier la loi afin que le regroupement familial avec des citoyens suisses soit adapté à la situation existante dans le domaine de l'ALCP (ATF 136 II 120, consid. 3.5).
- Art. 49a : [...] il serait préférable de modifier le texte en exigeant une « impossibilité avérée ».

GE :

- Ce nouvel alinéa (Art. 42 al. 1 lettre b et 1^{bis}) crée une inégalité supplémentaire entre les conjoints des ressortissants UE/AELE, soumis à l'ALCP, et les conjoints de ressortissants suisse [...].

NE :

- L'âge n'est pas expressément mentionné [...]. Il serait souhaitable d'ajouter ce critère au texte légal (art. 49a). Nous demandons à ce que la forme potestative soit utilisée (al. 3).

SG :

- Art. 42 Abs. 1 Bst. b führt zu einer Inländerdiskriminierung. Das Bundesgericht hat in BGE 136 II 120 gefordert, dass sich der Gesetzgeber der Problematik der Inländerdiskriminierung annehmen müsse. Wenn dies in absehbarer Zeit nicht geschehe, könnte es, über den Appellentscheid hinaus, eine Konventionswidrigkeit im Einzelfall allenfalls selber korrigieren (E. 3.5.3).

SO:

- Als weiterer [Ausnahme]Grund sollte auch berücksichtigt werden, dass Migrantinnen und Migranten mit sehr tiefem Bildungsniveau die Anforderungen einer Integrationsvereinbarung teilweise nicht zu erfüllen vermögen. Infolge müssten die Anforderungen an das Sprachniveau herabgesetzt sowie eine längere Frist zum Spracherwerb zur Verfügung gestellt werden.

VS :

- Art. 42 al. 1 et 1^{bis} : Cette inégalité de traitement, bien que justifiée légalement dans le rapport explicatif, va à rencontre de la volonté initiale du législateur de la LEtr (Message du Conseil fédéral in FF 2002 p. 3549 ch. 2.6) [...].

ZG:

- In der Botschaft soll auf eine Mindestzahl von Lektionen eines Sprachförderangebotes hingewiesen werden (mindestens 80 Jahreslektionen).

CVP:

- Zu Art. 44: Die CVP ist fundamental gegen diese Neuerung. Vom Kriterium der bedarfsgerechten Wohnung darf nicht abgerückt werden. [...] Damit soll verhindert werden, dass Familien aufgrund ungenügender finanzieller Mittel von der Sozialhilfe abhängig werden.

SP:

- Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat den Hinweis des Bundesgerichts an den Gesetzgeber zur Beseitigung der Inländerdiskriminierung bei der Gelegenheit der Überarbeitung des Ausländerrechts ignoriert hat und diese stattdessen noch verstärkt.
- Zu Art. 49a Abs. 3: Sollte sich bei der nun geplanten breiten Anwendung von Integrationsvereinbarungen zeigen, dass eher der repressive Charakter im Vordergrund steht, so behält sich die SP Schweiz vor, ihre Einschätzung zu revidieren und das Instrument abzulehnen.

GP:

- L'article 49a du projet de révision ajoute des conditions supplémentaires au droit au regroupement familial. Cette disposition est particulièrement discriminatoire et touche également le droit au regroupement familial des ressortissants suisses. Le droit au respect de la vie privée et familiale fait parti des droits fondamentaux. Le droit au regroupement familial relève du droit au respect de la vie privée et familiale, fixé dans l'article 8, alinéa 1, de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), convention qui faut-il le rappeler a été signée par la Suisse. Le durcissement du droit au regroupement familial dans le projet de révision est dès lors rejeté par les Verts suisses.

SAV :

- Zu Art. 44 Abs. 1 Bst. d: Es ist nicht einsichtig, weshalb der nachkommende Ehegatte strenger beurteilt werden soll, als die Ausländerin oder der Ausländer selber. Die Vorschrift ist auch deshalb stossend, weil es in vielen Fällen noch schwieriger wird, hochqualifizierte Ausländer in die Schweiz zu holen, wenn weitere Hürden für den Familiennachzug aufgebaut werden.

SGB:

- L'USS est [...] très préoccupée par certaines atteintes aux droits fondamentaux contenues dans le conditionnement du droit au regroupement familial et aux admissions provisoires à des exigences d'intégration. L'USS estime ainsi que le droit au regroupement familial ne doit pas être restreint et qu'il doit s'appliquer à toutes et à tous de manière égale. Ainsi, l'USS s'oppose à ce qu'une personne en provenance d'États tiers qui souhaite rejoindre un conjoint de nationalité suisse ou un conjoint de nationalité étrangère titulaire d'une autorisation d'établissement ou de séjour doive se soumettre à certaines exigences linguistiques alors que ce n'est pas le cas pour le conjoint d'un ressortissant de l'UE/AELE.

TV :

- Nous rejetons là aussi les changements proposés. Nous ne voulons pas que l'inégalité de traitement existant entre ressortissants d'Etats tiers et d'un Etat lié par l'ALCP se renforce encore.

AS :

- Wir beantragen die ersatzlose Streichung.

ASO:

- Pour l'OSE, il est inacceptable que les conjoints de citoyens européens bénéficient d'un traitement privilégié en Suisse par rapport aux conjoints de citoyens suisses qui souhaitent s'installer dans le propre pays de leur conjoint. Cet article pose à notre sens un problème, qui reste d'ailleurs irrésolu dans le message, au regard de la compatibilité avec la Constitution fédérale, notamment les art. 8 (égalité de traitement), voire 24 (liberté d'établissement). De même, la compatibilité avec l'art. 8 CEDH est problématique.

DJS, GR, Sosf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG (ähnlich: SBAA):

- Ein ernsthafter Grund, der diese Diskriminierung rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung muss denn gemäss Art. 8 EMRK „notwendig sein für die nationale und öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Ob die Einführung weiterer Hindernisse im Familiennachzug diesem Zweck dient, ist höchst fragwürdig. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Art. 42 Abs.1 lit. b, Art. 43 Abs. 1 lit. b, Art. 44 Abs. 1 lit. d E-AuIG.

CARITAS:

- Caritas Schweiz erachtet diese Voraussetzung [Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den Familiennachzug] als unzulässiges und sachfremdes Instrument der Einwanderungssteuerung.
- Nach Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand wegen der Herkunft [...] der Sprache, [...] diskriminiert werden. Die Einführung von Sprachanforderungen [...] begründet eine weitere Diskriminierung [...].
- Die grundsätzliche Einführung des Nachweises von Kenntnissen der Landessprache [...] ist auch unter dem in Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens äusserst problematisch. Aus der Sicht der Caritas Schweiz ist die Achtung des Familienlebens als Gut höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an einer Integration.

CEX:

- Abandon des exigences linguistiques pour le regroupement familial.

CP:

- Une telle exigence (conjoint doit être apte à communiquer dans la langue nationale ou s'être inscrit ou participer à cette fin à une mesure d'encouragement linguistique) pourrait être un obstacle à la venue d'un travailleur étranger [...], il n'y a pas lieu de compliquer encore son recrutement.

CSP:

- Nous sommes fermement opposés à l'introduction de nouvelles conditions au regroupement familial. Le regroupement familial est un droit qui ne peut subir aucune restriction.

EKKJ :

- Die Altersgrenze für den Sprachnachweis sollte auf 16 Jahre festgelegt werden. Die EKKJ empfiehlt dringend kostenlose Sprachkurse für Kinder ab 16 Jahren im Rahmen des späten Familiennachzuges.
- Kostenlosigkeit obligatorischer Sprachkurse.

EKM/KOFI:

- Die Frage der Sprachkenntnisse soll von jener des Familiennachzuges losgelöst werden. Ein ausreichendes, qualitativ gutes und erschwingliches Angebot sollte unabhängig vom Aufenthaltsstatus allen Gruppen gleichermassen zur Verfügung stehen.
- Auch Schweizerinnen und Schweizer sollen - wie EU-/EFTA-Bürger - ihre Angehörigen bedingungslos nachziehen dürfen. Darum sollen in Art. 42 alle Bedingungen an den Familiennachzug gestrichen werden.

EKR:

- Streichen: Erfordernis der bedarfsgerechten Wohnung, Bedingung nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse bzw. Teilnahme an Sprachförderangeboten.
- Die EKR ist zwar mit der Begründung einverstanden, dass Sprachkenntnisse den Integrationsprozess fördern. Problematisch sind die vorgeschlagenen Bedingungen aber, weil nur Drittstaatsangehörige zu Sprachangeboten verpflichtet werden können und der Familiennachzug bei ungenügenden Sprachkenntnissen nur für Drittstaatsangehörige verweigert werden kann.

- Nach Meinung der EKR ist die Ungleichbehandlung je nach Herkunftsland rassistisch. Personen, welche nicht dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, werden als kulturfern und somit nicht erwünscht deklariert.

FER:

- Notre Fédération ne saurait souscrire à une disposition qui fixe des conditions plus sévères pour le conjoint d'une autorisation de séjour que pour le titulaire de l'autorisation lui-même.

FIMM :

- Das FIMM Schweiz beantragt die ersatzlose Streichung der Verknüpfung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Ehedauer und die „gute Integration“ im Falle einer Ehe- oder Familiengemeinschaftsauflösung.

HEKS:

- Art. 42 Abs. 1b, Art. 43 Abs. 1b, Art. 44 Abs. 1b-d, Art. 49a Abs. 2 und 3 streichen. [...] Die geplante Änderung verletzt das Recht auf Familienleben und benachteiligt Menschen auf Grund von Herkunft, Nationalität sowie sozialem Status.
- Zu Art. 50: HEKS lehnt die Änderung ab und schlägt vor, die Anforderung der guten Integration zu streichen.

Int:

- Es ist fraglich, ob die Anmeldung zu einem Sprachkurs, die ja in der Regel von den bereits anwesenden Familienmitgliedern getätigt werden müsste, das geeignete Mittel zur Förderung der Integration der nachziehenden Person ist.

INTERPRET:

- Der Ausnahmekatalog ist zu eng gefasst. Tiefes Bildungsniveau, allgemeine Lernschwierigkeiten, fortgeschrittenes Alter sowie traumatische Erlebnisse können das Sprachenlernen massgeblich beeinträchtigen. Den individuellen Fähigkeiten, Ressourcen und Lebensumständen muss bei der Beurteilung Rechnung getragen werden.

Isa:

- [Es] sind weitere Umstände denkbar, die das Sprachenlernen erschweren (z.B. Betreuungspflichten, hohes Alter, schwierige Schulerfahrungen).

JP:

- Vorschlag: Art. 42 Abs. 1b, Art. 43 Abs. 1b, Art. 44 Abs. 1d, Art. 49a streichen.

KID:

- Die in Art. 49a formulierten Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises sind zu eng gefasst, neben Illetrismus oder Analphabetismus gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die das Sprachenlernen zum Teil massgeblich beeinträchtigen können (allgemeine Lernschwierigkeiten, fortgeschrittenes Alter, hohe Arbeitsbelastung etc.). Auch von Unsicherheit geprägte Lebensumstände, wie sie häufig mit der Migration einhergehen, können die Fähigkeiten zum Spracherwerb einschränken.

s@s:

- Eine Anmeldung zu einem Sprachkurs ohne genaue Kenntnis des Angebots vor Ort ist nicht dienlich. Ausserdem ist die Auswahl eines Deutschkurses Teil des Integrationsprozesses und des sich Orientierens in der neuen Umgebung.

SAJV/CSAJ:

- Le CSAJ appelle à pleinement appliquer la Convention relative aux droits de l'enfant et à lever la réserve formulée sur le regroupement familial (que les parents ne devront pas être dépendants de l'aide sociale).

SKOS:

- Der Familiennachzug ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei den ständig Anwesenden gleich zu behandeln. [...] Die Verständigung in einer Landessprache [ist] ein zentraler Integrationsfaktor, den es unbedingt zu fördern gilt [...]. Allerdings ist die sprachliche Kompetenz nicht der einzige Faktor für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Die SKOS schlägt daher vor, die Sprachkenntnisse nicht konditional mit dem Familiennachzug zu verbinden.

SP-F:

- Zu Art. 50 AuG: Hier bräuchte es die Ausarbeitung einer zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsbewilligung. [...]. Bei der Forderung nach einer guten Integration stellt sich grundsätzlich die Frage, anhand welcher Kriterien diese geprüft wird. Wurde die Ehe beispielsweise in einer klassischen Rollenteilung gelebt und hat sich die Frau vor allem dem Haushalt und den Kindern gewidmet, darf ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie beruflich nicht genügend integriert ist [...].

SRK:

- Das SRK ist der Ansicht, dass die Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) ungeachtet des rechtlichen Status der Nachziehenden zu respektieren ist.
- Das Thema der Sprachkenntnisse als Integrationsfaktor ist nach Ansicht der SRK [...] nicht konditional mit der Frage des Familiennachzuges zu verknüpfen.

SVEB:

- Nicht einverstanden sind wir mit der übermässigen Fokussierung der Integration auf Sprachkompetenzen. Das Gesetz tendiert dazu, Integration mit dem Beherrschen einer Landessprache gleichzusetzen.
- Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Art. 49c (neu)

die aufgrund erschwerender Lebensumstände wie beispielsweise hoher Arbeitsbelastung, familiärer Beanspruchung, Lernschwierigkeiten, glaubhafte gemachte Unmöglichkeit, die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache innerhalb zumutbarer Frist zu erwerben.

svf:

- Das führt zu einer verschärften Diskriminierung, was sich wiederum negativ auf Migrantinnen auswirken kann, welche nur einen sehr beschränkten oder gar keinen Zugang zum Abbau von Sprachbarrieren haben.
- Zu Art. 50: Es wird eine zivilstandsunabhängige Aufenthaltsbewilligung und damit eine Bleiberecht gefordert.

SVZ:

- Die Gesuche für nachziehende Personen (Ehepartner/-innen, Kinder) sollten zwingend mit den für den Zivilstandsdienst erforderlichen Dokumenten (Geburtsschein, Ledigkeitsbescheinigung, Eheschein usw.) ergänzt sein. Diese Dokumente könnten sodann inhaltlich durch die zuständige Schweizerische Vertretung geprüft, durch diese beglaubigt und im Anschluss daran an die schweizerischen Behörden weitergeleitet werden.

VSAA :

- [...] wir vermissen die Verbindlichkeit, sich die Sprache auch aneignen zu müssen. [...] um dem gerecht zu werden, muss unserer Ansicht nach bereits zu Beginn des Aufenthaltes in der Schweiz klar sein, innert welcher Frist die Sprache zu erlernen und ein Nachweis zu erbringen ist.
- Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Der Nachweis, sich in der am Wohnsitz gesprochenen Sprache verständigen zu können, ist spätestens drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erbringen.“

UNIA:

- Die UNIA beantragt folgende Änderung des Vorentwurfes: die Erhöhung des Alters auf 21 Jahre die Streichung von Buchstabe b [Sprachanforderungen].

4. Integrationsförderung (Art. 53 bis 57 VE-AuIG)

FDP:

- Die Struktur von Kapitel 8 ist unserer Ansicht nach falsch. Analog zum Grundsatz von fordern und fördern muss zuerst der Abschnitt Integrationserfordernisse und dann der Abschnitt Integrationsförderung aufgeführt werden [...].

4.1. Grundsätze (Art. 53 VE-AuIG)

BL:

- In Absatz 3 bitten wir zu prüfen, ob der Begriff „berufliches Fortkommen“ nicht durch die Formulierung „Erreichung der finanziellen Selbständigkeit“ ersetzt werden sollte. Zudem sollte auch hier statt „Landessprache“ die Formulierung „am Wohnort gesprochene Amtssprache“ verwendet werden.

GE:

- Le fait de „valoriser les potentiels“ et de „tenir compte de la diversité“ sont des principes peu mis à contribution dans le cadre du projet de modification de la LEtr [...].

SG :

- Wir vermissen, dass [...] nicht auch Art. 4 AuG, der die Grundsätze der Integration regelt, in die Revision einbezogen wird. Wir schlagen vor, dass die vier Grundprinzipien „Chancengleichheit verwirklichen“, „Potentiale nutzen“, „Vielfalt berücksichtigen und „Eigenverantwortung einfordern“ [...] in geeigneter Form aufgenommen werden.

SO:

- Hier vermissen wir die Prinzipien „Potentiale nutzen“ sowie „Vielfalt berücksichtigen“, wie es im Bericht des Bundesrates und der TAK zum Ausdruck kam.

EKR:

- Einfügen neuer Satz zu Absatz 2: Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung stellen keine Diskriminierung dar.

INTERPRET:

- Folgende Ergänzung in Absatz 3 wird vorgeschlagen: "Zu diesem Zweck fördern und unterstützen sie Angebote, welche eine Verständigung auch dann sicherstellen,

wenn die direkte Kommunikation aufgrund sprachlicher und/oder kultureller Unterschiede erschwert ist."

VSAA:

- Die Beratung und Unterstützung der Regelstrukturen stellt eine zentrale strategische Zielsetzung der zukünftigen spezifischen Integrationsförderung dar. Wir sind der Ansicht, dass dieser Auftrag eine klar gesetzliche Verankerung erfordert.

IG:

- Wir beantragen eine substantielle Neuschreibung des Artikels, welche die Leistungen der NGO angemessen wiedergibt, oder dessen ersatzlose Streichung.

JP:

- Vorschlag: Art. 53 Abs. 2 wie folgt ergänzen: Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung stellen keine Diskriminierung dar.

SP-F:

- [Die SP-Frauen] stellen [...] irritiert fest, dass der Bundesrat nicht bereit ist, den Diskriminierungsschutz zu verstärken und den juristischen und institutionellen Rahmen auf europäisches Niveau zu heben. [...] Die Bedingung der Integration für die Erneuerung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung diskriminiert gerade Frauen.

4.2. Zielgruppe (Art. 53a VE-AuIG; neu)

SG:

- Wir schlagen vor den Artikel um einen 3. Absatz zu ergänzen, in dem erwähnt wird, dass die spezifische Integrationsförderung die Regelstrukturen in Integrationsfragen unterstützt.

ZG:

- Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen sollten auch zu Integrationsangeboten zugelassen werden.

SVP:

- Die SVP sieht keinen Grund, warum vorläufig aufgenommene Personen als Zielgruppe der Integrationsförderung aufgenommen werden sollten. Diese sind per Definition vorläufig in der Schweiz und müssten sie so bald als möglich wieder verlas-

sen. Je stärker sie integriert sind, desto unrealistischer ist eine Ausreise aus der Schweiz.

INTERPRET:

- Die Rechte, Pflichten und Leistungen der Aufnahmegesellschaft wären ergänzend aufzuführen.

[dok]:

- Wir beantragen hier, die besondere Erwähnung der Anliegen von Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

HEKS:

- Der Geltungsbereich soll auf Sans-Papiers ausgedehnt werden [...].

s@s:

- Die gesetzliche Benennung einzelner Zielgruppen erscheint als zufällig und kann nicht abschliessend sein.

SRK:

- Das SRK schlägt [...] vor, Art. 53a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Sie trägt namentlich den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen Rechnung.“

UNHCR:

- UNHCR würde es sehr begrüßen, wenn es die Schweiz in Betracht ziehen würde, auch Asylsuchende, gegebenenfalls unter gewissen Voraussetzungen, in die in Artikel 53a VE-AuIG definierte Zielgruppe aufzunehmen [...].

4.3. Integrationsförderung in den Regelstrukturen (Art. 53b VE-AuIG; neu)

KdK (+BL):

- Zu Art. 53b: Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der bestehenden Strukturen (Regelstrukturen), namentlich: a. in sämtlichen Betreuungs- und Bildungsangeboten; b. in der Arbeitswelt; c. [...].

BE:

- Ergänzungsvorschlag (Bst. a). "[...] in Kindertagesstätten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung- und -förderung im Vorschulbereich [...]".

BL:

- [Es] sollte der Zugang zu den Regelstrukturen der Bundessozialversicherungen geprüft werden.

GR:

- Die Regierung steht dem Ansinnen, die Raumplanung als Instrument zur Integration aufzuführen, kritisch gegenüber.

CARITAS:

- Caritas Schweiz begrüsst, dass den Regelstrukturen eine grosse integrationspolitische Bedeutung zukommt.

CP:

- Il appartient, en premier lieu, à l'étranger d'entreprendre lui-même toute démarche en vue de son intégration.
- Les particuliers n'ont pas à être investis de la tâche d'intégration des étrangers qui doit rester dans les mains de la collectivité publique.

EKKJ:

- Nicht einverstanden, dass der Bund unter dem Deckmantel des Föderalismus den Kantonen immer noch nicht minimale Integrationsstandards im Bereich der Frühförderung von ausländischen Kindern in Kindertagesstätten und Kindergärten vorschreibt.
- Die Teilrevision des AuIG ist eine Chance, die positiven Erfahrungen des Basler Projekts "Fördern und Fordern" auf die ganze Schweiz verbindlich auszuweiten (Deutsch-Obligatorium im Rahmen der Frühförderung in Sprach-Spielgruppen für Migranten).

H+:

- Sprachliche Barrieren sind gemäss wissenschaftlichen Studien eine Hauptquelle für Behandlungsfehler. Dolmetscherleistungen tragen wesentlich zur Patientensicherheit bei.
- Im Grundsatz begrüssen wir diese Regelung, denn [...] das interkulturelle Übersetzen ist in medizinischen Einzelfällen von grosser Bedeutung. Wir lehnen es jedoch entschieden ab, dass die Spitäler und Kliniken diese Übersetzungskosten selbst tragen müssen, wie dies heute mehrheitlich der Fall ist.

4.4. Spezifische Integrationsförderung (Art. 53c VE-AuIG; neu)

KdK:

- Aus Sicht der Kantonsregierungen erfordert dieser Auftrag eine explizite gesetzliche Verankerung.

SG:

- Ergänzend sollte in einem neuen Absatz die Integrationsförderung zur Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen verpflichtet werden.

CP

- Cette disposition va trop loin en prévoyant, sans justification, des mesures spécifiques qui viendraient pallier les mesures ordinaires [...].

HEKS :

- Änderungsvorschlag : [Einfügen] „mit dem Ziel der transkulturellen Öffnung der Institutionen“.

KID:

- Um dem Regelstrukturansatz umsetzen zu können, ist die spezifische Integrationsförderung gefordert, sich auch auf die Regelstrukturen auszurichten. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum. Die Beratung und Unterstützung der Regelstrukturen stellt eine zentrale strategische Zielsetzung der zukünftig spezifischen Integrationsförderung dar, was gesetzlich auch explizit verankert werden soll. Abs. 53c ist entsprechend zu ergänzen.

4.5. Aufgabenteilung (Art. 54 VE-AuIG)

KdK (+JU):

- Die Kantone sind [...] bei weitem nicht nur Vollzugsorgane [...]. Dementsprechend verlangen die Kantonsregierungen, dass Abs. 4 analog zu Abs. 1 und Abs. 3 umformuliert wird: Die Kantone legen die Integrationspolitik in ihren Zuständigkeitsbereichen fest. Sie sorgen dafür, [...] und stellen den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden und weiteren Beteiligten sicher.

AR:

- Dass die Aufgaben neu auch Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung umfassen, wird ausdrücklich unterstützt.

BL:

- Wir schlagen in Absatz 2 folgenden Wortlaut vor: „Das BFM koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere in den Bereichen der sozialen Sicherheit, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens. Ebenfalls wird die formale und die nicht formale Weiterbildung durch den Bund koordiniert.“

BS:

- Wir sind der Auffassung, dass die Kantone nicht [...] lediglich die Umsetzung der Integrationspolitik betreiben.

GE:

- Le pilotage de l'intégration ne sera véritablement efficace que s'il n'incombe pas uniquement au Conseil fédéral, respectivement à l'ODM, mais aussi et surtout aux instances cantonales [...].

VD :

- L'alinéa 1 attribue à la Confédération toutes les compétences pour définir la politique d'intégration et l'alinéa 5 confère à l'ODM le soin d'examiner le degré d'intégration des étrangers. Ces mesures diminueraient la marge de manœuvre des cantons qui sont les plus aptes à fixer les critères d'intégration. Le Conseil d'Etat propose de supprimer ces deux alinéas.

SGV :

- Der SGV beantragt, das Thema der tripartiten Zusammenarbeit in der Integrationspolitik sowie die Notwendigkeit des kommunalen Ermessensspielraumes sowohl in der Botschaft an die eidgenössischen Räte sowie in Art. 54 [...] aufzunehmen.

CP:

- Il est très regrettable que la confédération s'arroge des pleines compétences en matière de définition de la politique d'intégration.

ML :

- La Municipalité de Lausanne regrette fortement que la Confédération ne profite pas de cette révision partielle pour offrir une solution juridique satisfaisante aux centres

de compétences des agglomérations et des grandes villes en les ancrant également dans la loi.

4.6. Information und Beratung (Art. 55 VE-AuIG)

KdK:

- Die Kantonsregierungen erwarten, dass in der Botschaft explizit von einer Erstinformation gesprochen wird. Gleichzeitig ist im Gesetz und in der Botschaft unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Ausgestaltung der Erstinformation allein Sache der Kantone ist. Die Kantonsregierungen beantragen die ersatzlose Streichung von Absatz 4.

AG:

- Auch die Gemeinden sorgen für Erstinformation; der Gesetzeswortlaut ist entsprechend anzupassen.

FR:

- Nous suggérons [...] de compléter l'alinéa 5 de la manière suivante: *„La confédération, les cantons et les communes renseignent la population sur la politique migratoire et la situation particulière des étrangers, et l'informent sur son rôle propre dans le processus d'intégration ».*

GE :

- Les ressortissants étrangers nouvellement arrivés doivent recevoir les informations utiles le plus tôt possible, toutefois cela n'implique pas nécessairement un accueil personnalisé et systématique.

TI :

- Riteniamo invece decisamente più importante migliorare, sviluppare ed applicare la prima accoglienza e la prima informazione dei nuovi arrivati.

INTERPRET:

- Folgende Ergänzung von Absatz 1 wird vorgeschlagen: "Im Falle von erschwerter Verständigung aufgrund sprachlicher und/oder kultureller Unterschiede stellen sie mit geeigneten Angeboten sicher, dass diese Informationen verstanden werden."

VSAA:

- Wir erwarten, dass in der Botschaft explizit von einer Erstinformation gesprochen wird. Gleichzeitig ist unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Ausgestaltung der Erstinformation allein Sache der Kantone ist.

4.7. Finanzielle Beiträge (Art. 56 VE-AuIG)

KdK:

- Die vorgeschlagene Formulierung erscheint [...] kompliziert, missverständlich und nicht transparent.
- Die Integrationspauschale muss den Kantonen weiterhin bedingungslos zustehen. Eine Pflicht zur Co-Finanzierung der Kantone ist abzulehnen.
- Im Weiteren ist der zweite Satz von Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, weshalb der Bund die Beiträge [...] von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig oder auf bestimmte Gruppen einschränken soll.

BL:

- [Es] stellt sich die Frage, ob die Beschränkung der Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen gemäss Absatz 2 auf die Sozialhilfekosten, beispielsweise in Verbindung mit Artikel 53b Buchstabe d (Institutionen der „sozialen Sicherheit“), ausreichend formuliert ist.

JU:

- Le risque existe que les cantons soient contraints d'engager des moyens toujours plus conséquents au niveau de la police des étrangers, compte tenu de l'orientation prise, au détriment des financements prévus pour l'intégration proprement dite.

NE :

- Les cantons doivent avoir droit au forfait d'intégration sans qu'il ne soit lié à des conditions. Une obligation de participation au financement imposée aux cantons doit être rejetée. La deuxième phrase de l'ai. 2 doit en outre être biffée [....].

USAM (Schweizerischer Gewerbeverband SGV):

- Einen finanziellen Ausbau der staatlichen Integrationsförderung im vorgesehenen Rahmen lehnt der sgv [...] ab.

CARITAS:

- Bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen, denen als Asylsuchende mit Status N die Arbeitsintegration verwehrt war, sind die so entstandenen

Integrationsdefizite mit besonderen Anstrengungen wieder wett zu machen. Die Integrationspauschale soll daher vom Bund entsprechend der bisherigen Praxis unabhängig von kantonalen Integrationsprogrammen an die Kantone ausgerichtet werden.

- Caritas ist der Ansicht, dass 10% Sockelbeitrag für die Planungssicherheit zu tief angesetzt ist.

VSAA:

- [...] Wir schlagen vor, dass der Bund den Bundesbeitrag erhöht, ohne dass die Kantone verpflichtet werden, ihr finanzielles Engagement mit dem gleichen Beitrag zu erhöhen.

4.8. Förderbereiche (Art. 57 VE-AulG)

NE:

- Le concept de „langue nationale parlée au lieu de domicile » [...] apparaît uniquement dans cet article [...]. Une uniformité de terminologie serait souhaitable.

SO:

- Wir schlagen bei Buchstabe b eine Ergänzung vor: „die Begegnung zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsbürgern fördern.“

ZG:

- In der Botschaft soll explizit erwähnt werden, dass "Sans-Papiers" von den genannten Fördermassnahmen in Art. 57 Abs. e [Anmerk: Nachholbildung] ausgenommen sind.

SP:

- Die SP Schweiz schlägt [...] vor, Art. 57 lit. a wie folgt zu formulieren: *a. die Grundkompetenzen, die allgemeinen und beruflichen Kompetenzen der Ausländerinnen und Ausländer und speziell derer Kinder sowie ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache fördern.*

TV:

- Nous demandons l'ajout d'un domaine qui est celui de la promotion de la participation politique.

EKM/KOFI (+SP):

- Die Förderbereiche sollen um den Aspekt der politischen Partizipation erweitert werden.

HEKS:

- Lit. c: ist zu vage formuliert.
- Lit. e: Nachholbildung ist nicht nur auf vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge zu beschränken.

INTERPRET:

- Eine Ergänzung bezüglich der Förderung von Angeboten und Massnahmen zur Überwindung allfälliger Verständigungsschwierigkeiten sprachlicher und/oder kultureller Art ist angezeigt.

VSAA:

- Wir sind der Ansicht, dass in jedem Fall primär die Regelstrukturen zu nutzen sind und, falls diese nicht genügen, „können“ und nicht wie im erläuternden Bericht festgehalten (S. 45) „müssen“ besondere Strukturen angeboten werden.

KID:

- Es sind weitere gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um die angestrebte Verständigung zwischen der schweizerischen und der zugewanderten/ausländischen Bevölkerung zu erreichen und das Zusammenleben zu erleichtern. In diesem Sinne ist Art. 57 (Förderbereiche) wie folgt zu ergänzen: *Bst. h [neu] die Begegnung zwischen der einheimischen und zugewanderten/ausländischen Wohnbevölkerung zu fördern.*

s@s:

- Wir stellen folgenden Antrag zur Ergänzung:
h. die politische Partizipation fördern.
i. Anerkennung von ausländischen Diplomen.

SKOS:

- Die SKOS erachtet die Mitsprache und Mitwirkung im öffentlichen Leben im Sinne von aktiver Partizipation als wichtige integrationspolitische Aufgabe. Sie schlägt deshalb vor, Art. 57b zu erweitern „*die soziale Integration und die aktive Partizipation im öffentlichen Leben zu fördern*“.

SVEB:

- Ergänzungsvorschlag: *Art. 57f die politische Partizipation fördern.*

UNHCR:

- Insbesondere der Umgang mit möglichen Traumafolgen stellt eine grosse Herausforderung für die Integration von schutzbedürftigen Personen dar.
- Die Anerkennung von schulischen und beruflichen Qualifikationen erweist sich [...] für Flüchtlinge in der Schweiz als grosses Hindernis.

5. *Integrationserfordernisse*

5.1 Beurteilung der Integration (Art. 58 VE-AuIG)

KdK:

- Die Verwendung des Begriffs „gute Integration“ ist nicht praxistauglich.
- Die Kantonsregierungen erachten eine gesetzliche Konkretisierung in Bezug auf die Anwendung der Kriterien bei den jeweiligen Sachlagen (Erteilung der Härtefallbewilligung, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Erteilung und vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung, Einbürgerung) als zwingend notwendig.
- Damit es auch möglich wird, beispielsweise eine liederliche Zahlungsmoral [...] bei der Beurteilung mit einzubeziehen, ist Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „[...] insbesondere folgende Kriterien [...]“.
- Unter Abs. 1 lit. a ist es geboten, nicht nur die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Integrationskriterium zu berücksichtigen, sondern vor allem deren Einhaltung bzw. Respektierung [...].
- Eine gute Integration setzt in erster Linie voraus, dass die Sprache der örtlichen Wohnbevölkerung verstanden wird.
- Aus Gründen der Transparenz wird vorgeschlagen, in lit. d „der Wille“ zu streichen und die Ausnahmen ausschliesslich in Abs. 2 zu regeln.

AG (+BL):

- Die am Wohnort gesprochene Sprache sollte das entscheidende Kriterium für die sprachliche Integration sein.

AR:

- Es wird angeregt durchgängig den klaren Begriff „der am Wohnort gesprochenen Landessprache“ (analog VIntA) zu verwenden.

BL:

- Absatz 1 Buchstabe d erachten wir als Rückschritt, da der innere Wille nicht messbar ist.

FR:

- [...] il serait par ailleurs indispensable que les critères d'intégration à examiner soient clairement définis dans une ordonnance, notamment le niveau de langue à atteindre [...]

GE :

- Les critères d'intégration tels que définis par la loi sont partiels et partiels. Nous préconisons de supprimer la lettre d.

SO:

- Der Satz „Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung“ ist zu ergänzen mit „sozialer Integration“ oder „Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben.“ Damit kann die Integration auch bei Hausfrauen oder –männern berücksichtigt werden.

ZG:

- Kriterienkatalog soll nicht abschliessend sein und deswegen mit "insbesondere" ergänzt werden.

CVP:

- Die CVP verlangt, dass die Integrationskriterien genauer definiert werden.
- Die CVP warnt eindringlich davor, dass mit dieser Regelung eine Hintertür zur Regelung der Sans-Papiers geöffnet wird.

SVP:

- Die Amtssprache am Wohnort ist anstelle einer Landessprache zu berücksichtigen. Ausserdem darf in lit. d nicht der „Wille“ zur Erwerbstätigkeit, welcher nicht messbar ist, genügen. [...] Daher ist lit. d folgendermassen anzupassen: „d. Erwerbstätigkeit oder Erwerb von Bildung“.

GP:

- Plutôt que de prévoir des sanctions si l'objectif d'aptitude à communiquer dans une langue nationale n'est pas atteint, les Verts suisses préconisent un renforcement et une amélioration qualitative de l'offre, selon les recommandations de l'OCDE, ainsi que des mesures incitatives adéquates (comme par exemple une prise en charge

des enfants en bas âge pour les mères suivant un cours de langue). Un refus de renouveler une autorisation de séjour en conséquence d'une évaluation concluant à des lacunes au niveau de la langue serait tout à fait excessif.

SGV :

- Der SGV verlangt, dass die Kriterien zur Integration messbar sind und diese sich nicht auf subjektive Willenseinstellungen der Migrantinnen und Migranten abstützen.

SGB (Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale Suisse, USS):

- Pour l'USS, l'intégration est par définition un processus dynamique, non-linéaire et multidimensionnel que l'on peut difficilement réduire à quelques critères – aussi importants soient-ils ! – standardisés et quantifiables.

AS DJS, GR, Sosp, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS (ähnlich: SBAA):

- Der Aspekt „die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ bringt nichts Neues. [...] Die „Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung“ ist kaum messbar. [...] Dass die Sprachbeherrschung das einzige messbare Kriterium innerhalb der vier Pfeiler guter Integration darstellt, führt unweigerlich zu einer Überbewertung der Sprachintegration. [...] Sprachkenntnisse werden über dieses Kriterium allgemein zu einem Druckmittel: Ohne sie sollen Bewilligungen nicht verlängert werden, ohne sie soll es auch keinen Zugang zu einem sicheren Aufenthaltstitel geben. Grosse Zweifel und Mühe macht auch die vierte Bedingung für eine „gute Integration“. [...] „der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung“ bietet besonderes Gefahrenpotential für die MigrantInnen: DrittstaatausländerInnen sind oft wenig qualifiziert und deshalb häufig mit schlechten Arbeitsbedingungen konfrontiert. Sie tragen also das grösste Risiko, dass ihnen das Label „nicht gut integriert“ angeheftet wird und dass sie deswegen die Schweiz verlassen müssen.

CEX:

- Ces critères nous paraissent trop restrictifs [...]

GS:

- Dass die Einhaltung der „Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen“ als Kriterien erwähnt werden, öffnet die Tür zu mutwilligen und willkürlichen Entscheidungen: Wessen Vorstellungen sind hier gemeint? Wie ist die Einhaltung mit „Ungeschriebenem“ rechtlich vereinbar?

HEKS:

- Absatz 2 und Absatz 3 streichen. [...] zu eng gefasst.

IG:

- Wir verlangen die ersatzlose Streichung von Absatz 3 in Art. 58 AulG.
- Wir verlangen einen neuen Absatz in Art. 58 AulG [...]: *Ausländische (Ehe-)Partnerinnen von Schweizerinnen sind davon ausgenommen, solange sie verheiratet sind.*

Int:

- Es besteht grundsätzlich erhebliche Zweifel, ob eine „gute Integration“ sinnvoll und fair gemessen werden kann. Integration umfasst in erster Linie einen gegenseitigen Prozess, der die Gesamtgesellschaft betrifft und sich zudem beständig verändert.

INTERPRET:

- Die Liste der "Ausnahmen" ist zu erweitern.

Isa:

- Als bedenklich erachten wir, dass vor allem zur Beurteilung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach wie vor äusserst vage Kriterien hinzugezogen werden sollen, namentlich „die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen [...]“, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen ist.

KID:

- Sprachkenntnisse dürfen [...] nicht mit Integration gleichgesetzt werden, entsprechend sind fehlende Sprachkenntnisse allein kein Indikator für mangelnde Integration.

MERS:

- Die Gefahr besteht, dass die Erfordernisse willkürlich einzig als Regulativ zur Verhinderung von Einwanderung herangezogen werden.

ML:

- Cette vision réductrice de l'intégration ne tient pas compte d'autres facteurs tout aussi essentiels qui favorisent la cohésion sociale et constituent un tremplin vers une meilleure intégration (par exemple engagement bénévole, dans une association).
- La Municipalité de Lausanne regrette fortement que cette révision accentue nettement les exigences vis-à-vis des étrangers en matière d'intégration.

sek :

- Der Kirchenbund macht darauf aufmerksam, dass Sprachkenntnisse nur ein mögliches Kriterium zur Beurteilung der Integration ist.

SVOAM:

- Ein zu hohes Niveau in der schriftlichen Fähigkeit wäre diskriminierend und integrationshemmend.
- Diese Erfordernisse, wie Kenntnisse einer Landessprache oder Kenntnisse über die Lebensbedingungen in der Schweiz werden in der Realität höheren Kaderangestellten und „Expats“ nicht abverlangt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

UNHCR:

- UNHCR schlägt vor, den in Art. 58 Abs. 1 lit. a Entwurf VE-AuIG verwendeten Begriff „Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ so zu verwenden wie dies nach der internationalen (völkerrechtlichen) Definition vorgesehen ist, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

5.2. Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen (Art. 58a VE-AuIG; neu)

KdK:

- Integrationsvereinbarungen haben erfahrungsgemäss nur dann den gewünschten Effekt, wenn bei der Nichteinhaltung gewisse Nachteile drohen. [...] Über die mögliche Art dieser Folgen schweigt [Absatz 1] sich aus, obschon staatliche Massnahmen grundsätzlich einer klaren gesetzlichen Grundlage bedürfen.
- Wichtig wäre zudem, dass in Abs. 2 als Zielsetzungen der Integrationsvereinbarungen Massnahmen zu wirtschaftlichen Integration [...] und zum Erwerb von Bildung ausdrücklich erwähnt werden.

AG:

- Verzicht auf Integrationsempfehlungen (nicht durchsetzbar).

AR:

- In Abs. 1 lit. d sollte ausdrücklich der Wille zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. zum eigenverantwortlichen Erwerb von Bildung aufgenommen werden [...].

BE:

- Zielsetzungen mit Massnahmen zur wirtschaftlichen Integration (Bspw. Kooperation mit RAV, Akzeptanz von Beschäftigungsprogrammen, IV-Arbeitsintegration) ergänzen.

BL:

- Zu prüfen ist, ob in Anspruchsfällen der Begriff „Integrationsvereinbarung“ verwendet werden sollte (statt Integrationsempfehlung), während in allen Nicht-Anspruchsfällen von Integrationsverpflichtung gesprochen werden sollte.

GE:

- Le canton de Genève n'est pas favorable à une systématisation des conventions d'intégration, tant pour des raisons de gestion administrative que pour des raisons d'applicabilité.

JU (+NE) :

- [...] un recours systématique à la conclusion d'une convention d'intégration aboutirait à une inégalité de traitement entre les ressortissants de l'UE/AELE et les ressortissants suisses. Les conjoints étrangers de ces derniers pourront être contraints de conclure une convention [...]. Ce type de discrimination va à l'encontre des objectifs de la loi sur les étrangers et de la jurisprudence récente du Tribunal fédéral.

VD :

- Au vu de la taille du canton de Vaud ainsi que de son nombre d'habitants, il serait tout à fait inenvisageable de systématiser la pratique des conventions d'intégration.
- Il convient de compléter [...] le projet, pour prévoir expressément la possibilité de prolonger, ou d'adapter, la convention conclue avec l'étranger, si les objectifs prévus par la convention n'ont pas été entièrement réalisés dans le délai prévu.

ZH :

- [Es] könnte festgehalten werden, dass eine Person die vorzeitige Niederlassungsbewilligung erhält, wenn sie die vereinbarten Ziele einhält und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

GP :

- [...] le choix des personnes devant conclure une convention d'intégration comporte forcément une part d'arbitraire et de grands risques d'inégalités de traitement. Il s'agit d'identifier des risques de déficit d'intégration et on ne peut s'empêcher de penser que certains groupes spécifiques – en raison de leur origine, sexe, religion,

langue – soient particulièrement discriminés. [...] on peut s'attendre à des pratiques plus ou moins restrictives en fonction des conventions mises en place dans les cantons.

SGB (Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale Suisse, USS):

- L'USS rejette d'emblée l'une des propositions centrales de cet avant-projet. De telles conventions peuvent également se transformer en véritables outils de pression et de contrôle et ouvrent la porte à un risque important d'arbitraire dans l'application. En outre, l'introduction de telles conventions est discriminante puisqu'elles ne s'appliqueront de manière contraignante qu'aux migrant(e)s d'États tiers, l'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) ne le permettant pas pour les ressortissants de l'UE/AELE.

TV :

- [Les conventions d'intégration] doivent garder un caractère d'incitation et ne pas avoir un caractère de punition. Elles ne doivent pas être liées à l'octroi ou à la révocation d'une autorisation.

AS :

- Es handelt sich [...] nicht um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, sondern um eine einseitige Anordnung, d.h. eine eigentliche Verfügung, jedoch ohne gesetzliche Grundlage und ohne Rechtsmittelweg. Der Abschluss einer [...] Vereinbarung, insbesondere die Rechtsfolgen der Nichterfüllung, müssen unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips als nicht zulässig bezeichnet werden.

CARITAS:

- Die Integrationsvereinbarung an sich und deren Inhalt [...] ist so gar nicht justizierbar. Dies verletzt sowohl den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV), da für die gesuchstellende Person der Inhalt der Integrationsvereinbarung nicht voraussehbar ist, wie auch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS (ähnlich: SBAA):

- Wir lehnen die Weiterentwicklung des Anwendungsbereichs der Integrationsvereinbarungen aus rechtstheoretischen und integrationspolitischen Gründen ab. Raum für einen Vertrag bleibt dort, wo das Gesetz nach seinem Sinn und Zweck der einvernehmlichen Konkretisierung bedarf. Beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung hat die betroffene Migrantin, der betroffene Migrant aber keinen Verhandlungsspielraum, sondern der Inhalt der Vereinbarung wird einseitig von der Verwaltung festgelegt. Insbesondere ist es kaum vorstellbar, dass die Verwaltung mit der betroffenen Person eine einvernehmliche Lösung für die Folge der Nichterfüllung der Ver-

einbarung sucht. Es handelt sich somit nicht um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, sondern um eine einseitige Anordnung, d.h. eine eigentliche Verfügung, jedoch ohne gesetzliche Grundlage und ohne Rechtsmittelweg. Der Abschluss einer solchen „Vereinbarung“, insbesondere die Rechtsfolgen der Nichterfüllung, muss unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips als nicht zulässig bezeichnet werden.

CEX:

- Il s'agit en réalité d'un abus de langage, puisque le terme de « convention » recouvre dans le langage courant et juridique un accord entre deux parties. Or la « convention » d'intégration aura un caractère contraignant et son non-respect impliquera des sanctions.

CP:

- L'objectif relatif à la connaissance de l'environnement social a été expressément supprimé, sans raison. Il y a donc lieu de le maintenir [...].

EKR:

- Die ungleiche Behandlung von Personen aus Drittstaaten gegenüber Personen, welche dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, ist diskriminierend. Da nur Drittstaatsangehörige zu Integrationsvereinbarungen verpflichtet werden können, ist das Mittel der Integrationsvereinbarung als Sanktionsinstrument abzulehnen (Abs. 1 und 3 streichen).
- Integrationsempfehlungen anstelle von Integrationsvereinbarungen.

HEKS:

- Absatz 1 bis 3 streichen. Die Einführung der Integrationsvereinbarung erweist sich bei näherer Betrachtung als ein Sanktionsinstrument, das keinen zusätzlichen Nutzen bringt, aber mit zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verbunden wäre.

IG:

- Art. 58a Abs. 3 AuG ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung ist ja eh obsolet und verärgert nur betroffene EU-Länder.

JP:

- Vorschlag: Gesamten Art. 58a (neu) streichen.

MERS:

- Es ist uns aufgrund der gemachten Erfahrungen mit den Integrationsvereinbarungen (nur wenige Kantone haben das Instrument angewendet) und des bei sorgfältiger

Umsetzung zu erwartenden grossen Aufwands von Seiten der Behörden unverständlich, dass dieses Instrument „weiterentwickelt“ wird.

ML:

- Les conventions d'intégration contreviennent ainsi au principe d'égalité de traitement.

SFR:

- Das Instrument der Integrationsvereinbarung, wie es in dieser Revision vorgeschlagen wird, ist Ausdruck eines Obrigkeits- und nicht eines Rechtsstaates.

s@s:

- Wir stellen folgenden Antrag zur Ergänzung von Art. 58a Abs. 1: *Die Integrationsvereinbarung [...] Sie setzt eine Nachfrist zur Erfüllung und sie regelt zudem die Finanzierung. Die Integrationsvereinbarung erhält Ansprüche bei einer allfälligen Erfüllung. 1bis (neu): Der Bundesrat erlässt einen Sanktionskatalog.*

SP-F:

- Die SP Frauen sprechen sich gegen Integrationsvereinbarungen aus, da sie einem unklaren Rechtscharakter entsprechen und ihre Ausführung sowohl unterstützend aber auch sanktionierend ausfallen kann.

6. Beitrag der Arbeitgeber zur Integration (Art. 58b VE-AuIG; neu)

KdK:

- Die Kantonsregierungen begrüssen die neu eingefügte Bestimmung.

AG:

- Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, sollte in der konkreten Umsetzung dieses Artikels in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern überprüft werden, inwieweit die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integrationsförderung in der entsprechenden Regelstruktur "Arbeitswelt (beispielsweise im Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsgesetz, allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge) spezifischer und verbindlicher konkretisiert werden kann.

AR:

- Der Einbezug von Arbeitgebenden wird begrüsst. Es sollte jedoch eine Formulierung gewählt werden, die den Arbeitgebenden weitergehende Verpflichtung zur

Sprachförderung der ausländischen Arbeitskräfte auferlegt als seine blosse Informationspflicht.

GE:

- Nous sommes d'avis que ce principe ne doit pas figurer dans la loi fédérale mais rester de la compétence des cantons, compte tenue des disparités cantonales.

VD :

- La formulation suivante à l'alinéa 1^{er} de cet article est proposée : *L'employeur contribue à l'intégration des employés et des membres de leur famille venus en Suisse au titre du regroupement familial, en informant son employé des offres d'encouragement à l'intégration appropriées.*

ZH :

- Die Norm dürfte kaum justiziabel sein. [...] In ihrer weit gefassten unbestimmten Form vermag die Bestimmung nicht Grundlage einer den Arbeitgeber konkret verpflichtenden Massnahme sein.

CVP :

- Die CVP verlangt, dass [...] eine Differenzierung zwischen grossen, international tätigen Unternehmen und KMUs vorgenommen wird.

SP:

- Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, bei der Überarbeitung der Vorlage den Beitrag der Arbeitgeber zu konkretisieren. [...] z.B. in Form von zur Verfügung gestellter Arbeitszeit zum Besuch von Integrationsförderungsangeboten.

SAV (Schweizerischer Arbeitgeberverband):

- Der Umstand, dass der Arbeitgeber dafür verantwortlich gemacht werden soll, dass eine im Ausland rekrutierte Person sich vollständig – d.h. neben dem Arbeitsleben auch im Rahmen seines Privatlebens – integriert, schiesst [...] nicht nur am Ziel vorbei, sondern würde auch dem Arbeitsverhältnis per se zuwider laufen.
- Wir lehnen die Verpflichtung der Arbeitgeber ab, für die Integration der nachgezogenen Familienangehörigen Verantwortung übernehmen zu müssen. [...] Das Weisungsrecht des Arbeitgebers beschränkt sich klar ausschliesslich auf den angestellten Arbeitnehmer.
- Zusammenfassend lehnen wir den Artikel 58b in der vorgeschlagenen Form ab. [...] Eine mögliche Formulierung könnte heissen: Die Arbeitgeber tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Be-

trieb bei. Sie informieren die Mitarbeitenden über geeignete Integrationsförderungsangebote.

USAM (Schweizerischer Gewerbeverband SGV):

- Der sgv begrüsst die angestrebte bessere Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie die Integrationsförderung in der Berufsbildung, Weiterbildung sowie in der Arbeitswelt (Art. 53b neu). Der Umfang des Beitrags der Arbeitgeber zur Integration (Art. 58b neu) ist unklar und darf nicht überspannt werden. Namentlich ist abzulehnen, dass sich der Arbeitgeber auch um die Integration von nachgezogenen Familienangehörigen zu kümmern hat. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung vor: *Die Arbeitgeber tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei und informieren sie über geeignete Integrationsförderungsangebote.*

TV:

- Il est judicieux de lier l'attribution d'autorisations pour des ressortissants de pays tiers à des exigences de formation. Nous proposons [...] un nouvel article 58c qui pourrait être formulé ainsi : les employeurs qui obtiennent des autorisations pour engager des ressortissants d'Etats tiers sont tenus de créer des places de formation ou de contribuer à un Fonds de formation prévu à cet effet. Les détails sont réglés au niveau de l'ordonnance.

AS:

- Wir empfehlen [...] die Streichung von Art. 58b (neu) VE-AuIG, da er für die Arbeitnehmenden keinerlei Bedeutung hat.

DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS:

- Für die Arbeitgeber hingegen hat die Bestimmung Alibi Charakter und führt gar zu deren Entlastung in der Gewährleistung konkreter Förderangebote.

CP :

- Voulant imposer aux employeurs de contribuer à l'intégration des étrangers va beaucoup trop loin.
- Les PME n'auront tout simplement pas le temps, ni les moyens nécessaires de fournir des prestations d'intégration.
- L'intégration repose avant tout sur la volonté de l'intéressé.
- Cette disposition doit être supprimée.

EKR:

- Es sind Massnahmen notwendig, die diskriminierende Anstellungsregeln und Einstellungspraxen unterbinden (inkl. Stelleninserate). Denn Menschen mit Migrationshintergrund [...] haben nach Studien bereits deutlich niedrigere Chancen, dass auf ihre Bewerbung überhaupt ein Rückruf aus dem Unternehmen erfolgt.

FER:

- Notre Fédération est totalement opposée à cette disposition qui fixe des devoirs aux employeurs, devoirs qui ne leur incombent pas mais qui relèvent des autorités.

H+ :

- Wir schlagen [...] folgende Änderung vor: Die Arbeitgeber tragen zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen bei. Sie informieren sie ihre Angestellten über geeignete Integrationsförderungsangebote.

Suissetec:

- Direkte finanzielle Zahlungen der KMU für spezielle Integrationsförderprogramme lehnen wir strikte ab.
- Eine Beitragspflicht der Arbeitgeber zur Integration gegenüber den nachgezogenen Familienangehörigen lehnen wir grundsätzlich ab.
- Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Arbeitgeber tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Sie informieren sie über geeignete Integrationsförderangebote.“

SBLV:

- Die Mitwirkung von Arbeitgebern muss angemessen sein. Wir geben zu bedenken, dass für Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer eine sprachliche Integration oft sehr schwierig ist. Ausländische Arbeitskräfte, die in niederschweligen Berufen arbeiten, haben wegen tiefer Schulbildung und mangelndem Interesse oft Schwierigkeiten die Landessprache zu erlernen. Dadurch wird eine Integration nur beschränkt möglich. Wir wünschen in diesem Bereich, dass die Arbeitgeber nicht verpflichtet werden können, besondere Anstrengungen unternehmen zu müssen.

SP-F:

- Arbeitgebende sollen einen substantiellen Beitrag zur Integration leisten, sie profitieren am meisten davon.

SRK:

- Das SRK empfiehlt dem Bund, den Kantonen den Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der kantonalen Integrationsprogramme nahe zu legen. Dafür sind finanzielle Anreize zu schaffen.

SVOAM:

- Wir möchten betonen, dass die Arbeitsmarktlichen Massnahmen AAM erwähnt werden sollten, und dass ihre Leistungen zur Arbeitsintegration von ausländischen Stellensuchenden aufgenommen werden sollten.
- Ergänzungen: “ ... und unterstützen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an den Integrationsförderangeboten teilzunehmen.“

7. Vorläufige Aufnahme (Art. 83a und 84 VE-AuIG)

Kdk:

- [...] Auch bei vorläufig aufgenommenen Personen ist der systematische Einsatz von Integrationsvereinbarungen nicht sinnvoll.
- Zu Abs. 1: Die Zuständigkeit [...] liegt beim Bundesamt für Migration. [...] Eine solche Zuständigkeit ist abzulehnen, weil sie in den kantonalen Autonomiebereich eingreift. [...] Der Entscheid über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit vorläufig aufgenommenen Personen muss in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen.
- Zu Abs. 2: Sofern aus der Nichterfüllung von abgeschlossenen Vereinbarungen keine Auswirkungen auf die Fortführung des Aufenthaltsstatus resultieren und keinerlei Konsequenzen bezüglich eines allfälligen Widerrufs einer gewährten vorläufigen Aufnahme (Art. 84 AuG) geschaffen werden, ist die Verpflichtung als nutzlos zu erachten und deshalb zu streichen.
- Zu Abs. 3: Die explizite Erwähnung der beruflichen Integration erscheint falsch.

AG:

- Auf die Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit bestimmten Zielgruppen ist zu verzichten.

BS:

- Den Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit Personen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme erachten wir als nicht sinnvoll, ebenso wenig mit Personen mit Flüchtlingsstatus. Es fehlen die rechtlichen Grundlagen, welche es erlauben würden, bei Nichterfüllung von Integrationsauflagen eine Wegweisung zu verfügen.

FR:

- [...] si la personne admise provisoirement ne respecte pas cette convention, aucune sanction ne pourra véritablement lui être infligée. Une levée de l'admission provisoire paraît en effet illusoire.

GE :

- Les personnes titulaires d'un permis F ne peuvent par définitions pas être renvoyées dans leur pays d'origine.

NE :

- Art. 83a : La conclusion de convention d'intégration pour les personnes admises à titre provisoire liée à l'admission provisoire n'a aucun sens, à notre avis.
- Art. 83a al. 2 : Il conviendrait de préciser si cet alinéa est applicable au stade de la prolongation et/ou de l'octroi de l'admission provisoire.
- Art. 84 al. 5 : L'encouragement de ce groupe de personnes doit être amélioré, pas avec des conventions d'intégration au sens de l'article 83a LEtr, mais avec d'autres moyens.

CVP :

- Art. 83a sieht vor, die Integration von vorläufig Aufgenommenen vermehrt zu fördern. Für die CVP ist dies ein grundsätzlicher Widerspruch, denn vorläufig Aufgenommene haben nur ein vorübergehendes Bleiberecht in der Schweiz.

FDP:

- Das Institut der ‚vorläufigen Aufnahme‘ muss völlig neu definiert werden. Sie ist eine Überbrückungsmassnahme bis zur möglichen Rückschaffung und soll nicht der Integration dienen.

SVP:

- Integrationsmassnahmen sind [...] bei [vorläufig aufgenommen und schutzbedürftigen Personen] kontraproduktiv, da sie eine Rückführung in die Heimat erschweren. Die Ausgaben von 45 Millionen CH im Jahr 2010 für die Integration dieser Personengruppen (fast dreimal so hoch wie die 16 Millionen CHF zur Integration der restlichen Ausländer!) sind in den Augen der SVP unhaltbar.

GP:

- Depuis la révision de la LEtr en 2008, les personnes admises à titre provisoire peuvent accéder plus largement au marché du travail et aux mesures d'intégration. Il

faut poursuivre l'effort dans ce sens. L'article 83a du projet de révision va en sens contraire.

- De plus cette nouvelle disposition créerait une incohérence juridique en matière d'octroi et de renouvellement de l'admission provisoire. Dans certains cas, conditionner le séjour en Suisse à la conclusion d'une convention d'intégration pourrait être illégal en regard du droit international. C'est notamment le cas lorsque l'admission provisoire est prononcée au motif de l'illicéité du renvoi. Les Verts suisses réclament par conséquent l'abandon de cette disposition.

TV :

- Les conventions d'intégration avec les personnes admises provisoirement doivent avoir l'intégration professionnelle comme but premier.

AS :

- Wir stellen den Antrag, den Art. 83a VE-AuG ersatzlos zu streichen.

DJS, GR, Sösf, JUSO, FIMM, FIZ, SFR, GS (ähnlich: SBAA):

- Eine bessere soziale und wirtschaftliche Integration der vorläufig aufgenommenen AusländerInnen tut zweifelsohne Not. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob die Integrationsvereinbarung bei dieser Personengruppe das geeignete Instrument ist, wenn die übrigen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend der Ausstellung von Reisepapieren, des Familiennachzugs und des Kantonswechsels sind für diese Personengruppe nachteilig ausgestaltet. Dazu kommt, dass die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt mit AufenthaltlerInnen den Arbeitgebenden nicht bekannt ist, so dass sich die Stellensuche für Personen mit F-Ausweis enorm schwierig gestaltet. Wir stellen den Antrag, dass die Gesetzesnovelle von Art. 83a AuG und die Änderung von Art. 84 Abs. 5 AuG ersatzlos gestrichen werden.

CARITAS:

- [...] die zusätzliche Anforderung der unterschriebenen Integrationsvereinbarung [ist] nicht konform mit der Gesetzessystematik. Wenn die betreffende Person sich weigert, eine Integrationsvereinbarung zu unterschreiben, kann dies nicht zur Nichtgewährung oder Aufhebung der Bewilligung führen, da damit die Gründe für den nicht durchführbaren Vollzug der Wegweisung nicht wegfallen. [...] Dementsprechend ist die Forderung der „Erfüllung einer Integrationsvereinbarung“ zu streichen.

CEX:

- Abandon du terme „admission provisoire“ au profit de la „protection subsidiaire“.

EKR :

- Die vorläufige Aufnahme kann nicht mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Die vorläufige Aufnahme wird aufgrund des unzulässigen Weg- und Ausweisungsvollzuges erteilt. Zur Förderung der Integration können Integrationsempfehlungen Anwendung finden.
- Die meisten vorläufig Aufgenommenen bleiben definitiv in der Schweiz. Die rechtliche Gleichstellung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist daher wesentlich.

HEKS:

- [Art. 83a] Absatz 1 bis 3 streichen. Mit dieser Kategorie macht es keinen Sinn, eine Integrationsvereinbarung mit ausländerrechtlichen Sanktionen abzuschliessen, weil die Sanktionen nicht vollzogen werden können.

Int:

- Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit vorläufig aufgenommenen Personen [...] kann nur als Motivationsinstrument aber nicht als Sanktionsmittel eingesetzt werden.

JP:

- Die in Art. 83a (neu) E-AuIG vorgesehene Bestimmung ist [...] nicht konform mit der Gesetzessystematik. [...] Vorschlag: Gesamten Art. 58a (neu) streichen.

VSAA:

- Wir sind der Ansicht, dass auch bei vorläufig aufgenommenen Personen der systematische Einsatz von Integrationsvereinbarungen nicht sinnvoll ist.

8. *Ermessensausübung (Art. 96 VE-AuIG)*

KdK:

- Es muss einen graduellen Unterschied an die Integrationsanforderungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung, die Erteilung und Verlängerung der Niederlassungsbewilligung sowie die Einbürgerung geben.

BL:

- Bisher wurde der Grad der Integration auf allen staatlichen Ebenen gemessen, es ist kein Anlass ersichtlich, daran etwas zu ändern.

ZH:

- Die heutige Formulierung „Grad der Integration“ muss beibehalten werden.

9. *Kommission für Migrationsfragen (Art. 100b VE-AuIG)*

EKM/KOFI (+SP):

- Verbindliche Formulierung ("wird angehört") anstelle von "kann bei Grundsatzfragen angehört werden".
- Hinweis, dass der EKM gemäss Art. 56 Abs. 3 finanzielle Beiträge zur Verfügung stehen, aufnehmen.

TV:

- L'al. 4 doit être modifié ainsi : Elle est entendue...en lieu et place de elle peut être entendue.

IG :

- Wir schlagen eine inhaltlich präziser gefasste Form vor.

10. *Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)*

SAV:

- Art. 3 Bst. C BGG soll wie folgt abgeändert werden: " Den Ausgleich von Bildungschancen...sowie die Ausbildungschancen und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern."

CP :

- La formation professionnelle devrait être encouragée dans le cadre de l'intégration et non l'inverse.
- En effet, la formation est l'un des éléments garants d'une bonne intégration. Par conséquent, cette disposition doit être rejetée

INTERPRET:

- Es fehlt ein Passus, der den betroffenen Institutionen der Berufsbildung eine Unterstützung in Aussicht stellt.

11. Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG)

GR:

- Auf die Einführung einer neuen Bestimmung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. f RPG ist zu verzichten. Die Raumplanung ist nicht das Instrument, um die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern.

VD:

- Ces dispositions relèvent de la compétence cantonale et porte atteinte au fédéralisme. Le Conseil d'Etat propose de supprimer ces dispositions.

CP

- Le Département fédéral de justice et police perd de vue que la LAT est une loi-cadre qui doit se limiter à définir les grands axes de l'aménagement du territoire. Or, l'intégration des étrangers et la cohésion sociale n'y ont pas leur place.

FER :

- Notre Fédération s'oppose à ce que l'on commence à introduire dans les lois fédérales des dispositions qui n'ont pas leur place. [...] la loi fédérale sur l'aménagement du territoire [...] en aucun cas a-t-elle pour but de régler les problèmes d'intégration des étrangers.

SBLV :

- [Die Verhinderung von Ghettos muss] auch von der zu integrierenden Bevölkerung gefordert werden.

12. Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

KdK:

- Aus Sicht der Kantonsregierungen stellt sich die Frage, ob die in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Kann-Formulierung ausreicht, um die erwünschte Verbesserung zu erreichen.

GE:

- Conformément au texte du rapport, il conviendrait de remplacer „peuvent“ par „doivent“ dans le libellé de ces deux dispositions légales.

GR :

- Anstelle des Begriffs „individuelle Besonderheiten“ schlagen wir Ihnen vor, den Gesetzestext zu konkretisieren: „...geeignete Massnahmen ergreifen, um unterschiedliche kulturelle Wahrnehmungen, Wertvorstellungen und Bedeutungen zu berücksichtigen“.

INTERPRET:

- Folgende Formulierung wird für Art. 27 Abs. 2^{bis} vorgeschlagen (sinngemäss auch für Art. 43 Abs. 1^{bis}): "Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen berücksichtigen im Rahmen ihrer Aufklärungs-, Beratungs- und Informationstätigkeiten die individuellen sprachlichen, sozialen, und kulturellen Besonderheiten der betroffenen Personen. Ist die direkte Kommunikation beeinträchtigt, ergreifen sie geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Verständigung."

IVSK:

- Es ist für uns nachvollziehbar, dass für die Verbesserung der Integration die Verständigung eine wichtige Rolle spielt. [...] Aus Sicht der IVSK würde das Erlernen einer unserer drei Landessprachen der Integration mindestens so viel – und nachhaltiger – helfen. Wir befürchten auch, dass durch diese [...] allgemeinen Verfahrensbestimmungen neue Diskriminierungen gegenüber anderen Gruppen geschaffen werden könnten. [...] Schliesslich sei auch auf die generellen Auswirkungen und die Kostenfolgen für die Sozialversicherungen resp. letztendlich auf die Prämienzahler und/oder die öffentliche Hand noch hinzuweisen.
- [...] Aus einer derart ausgestalteten Kann-Vorschrift kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Wir sind der Ansicht, dass der vorgeschlagenen Bestimmung zudem der normative Gehalt fehlt.
- Antrag: Streichen; Eventualantrag [nur zu Art. 27]: [...] die breite Formulierung ist viel enger zu fassen; es soll die „geeignete Massnahme“ eingeschränkt werden auf „anerkannte Übersetzer“; anstelle der „individuellen Besonderheit der betroffenen Person“ wäre „Personen, die keine Landessprache beherrschen“ vorzuziehen.

VVAK:

- Wegen seiner unbestimmten Formulierung ist dieser Artikel [Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG] interpretationsbedürftig. [...] bringt Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG überhaupt nichts Neues mit Bezug zur Praxis.

- In der Schweiz lebenden Ausländern obliegt es in erster Linie, verstanden zu werden und sich in einer der Landessprachen verständlich zu machen. Im Verkehr mit den Behörden ist die Sprachenfreiheit durch den Grundsatz der Amtssprache eingeschränkt.
- Die Sozialversicherer können [...] nicht einen interkulturellen Übersetzer für jeden Versicherten stellen, der die Amtssprache nicht beherrscht. Dies wäre unverhältnismässig und für die Sozialversicherungen viel zu teuer. Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.
- Zu Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG: Der Beizug von Übersetzern oder Dolmetschern, qualifizierten oder interkulturellen, auf Kosten des Sozialversicherers, sollte bestimmten wichtigen Fällen vorbehalten bleiben und den Versicherungsorganen überlassen werden. Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

SBLV:

- Wir finden, dass Personen, die Anspruch auf Leistungen erheben wollen, sich auch bemühen müssen, die Sprache zu verstehen.

13. *Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)*

VVAK:

- Auch diese Bestimmung [Art. 59 Abs. 3 IVG] ist unklar. [Sie] hat unseres Erachtens keinen normativen Gehalt. Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.
- Zu Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG: Die IV-Stellen arbeiten schon heute auf der Basis von Art. 32 Abs. 2 ATSG und – dem nachfolgenden – Art. Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. f IVG zusammen. Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

14. *Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)*

CARITAS:

- Der Datenaustausch [wird] als zusätzliches Druckmittel der Migrationsbehörden gegen die Ausländerinnen und Ausländer verwendet werden. Damit kann sich die Caritas Schweiz nicht einverstanden erklären.

EKKJ:

- Die EKKJ ist entschieden dagegen, dass Personen, die über einen in der Schweiz anerkannten höheren Schulabschluss verfügen, a priori keine Ausbildungszuschüsse mehr gewährt werden dürfen.

EKR:

- Die Förderung der Bildung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die Förderung der Bildung nicht versicherter Personen gewährleistet wird. So ist beispielsweise die Vergabe von kantonalen Stipendien einheitlich und neu auszurichten.

Int:

- Die explizite Nennung von Versicherten mit Migrationshintergrund als Träger eines hohen Risikos langzeitarbeitslos zu werden, ist als solche stigmatisierend und widerspricht auch der grundsätzlichen Definition einer Regelstruktur [...].

IVSK:

- Eine explizite Erwähnung im Gesetz ist unnötig. Antrag: Streichen.

VSAA:

- [...] wir erachten es als nicht angemessen, die systematische Analyse der arbeitsmarktlichen Massnahmen insbesondere auf die geschlechts- und integrationspolitischen Auswirkungen auszurichten.
- Die Ergänzung im Absatz 1 Buchstabe c [Art. 66a AVIG], wonach Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewährt werden kann, wenn die betroffene Person über keine in der Schweiz anerkannte berufliche Ausbildung verfügt, ist nicht nötig.

IV. Weitere geforderte Änderungen

KdK:

- Die Kantonsregierungen erwarten [...], dass nicht nur der Name des Gesetzes angepasst, sondern auch die Grundsätze der Integration in Art. 4 besser mit dem gemeinsam entwickelten integrationspolitischen Verständnis übereinstimmen und entsprechend überarbeitet werden.

SP:

- Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, die Gelegenheit einer umfassenden Integrationsförderung zu packen und endlich einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu schaffen, der in den Regelstrukturen [...] wie Arbeiten, Wohnen etc. auch privatrechtlich tatsächlich greift.

SVP:

- In Art. 62 und 63 AuG muss die mangelnde Integration als eigener Widerrufungsgrund aufgenommen werden.

SSV:

- In den Artikeln 54 und 55 bietet sich eine explizite Nennung der Verantwortung der Städte an.

SGB:

- À aucun moment, l'avant-projet ne cherche, par exemple, à promouvoir des politiques de sensibilisation. C'est une lacune qui doit être corrigée. Ensuite, cette révision aurait dû prendre en compte la situation des « sans-papiers » et leur proposer une voie vers l'intégration ou la régularisation. Or, les « sans-papiers » sont tout simplement ignorés dans cette révision. Finalement, l'USS demande que, sur les questions de fond touchant à la politique de migration, un rôle plus important – c'est-à-dire qui ne soit pas seulement facultatif – soit attribué à la Commission fédérale pour les questions de migrations (CFM).

TV:

- Il faut aussi mettre en place une protection législative contre la discrimination dans les domaines du travail, du logement etc.
- La Suisse, tout comme d'autres Etats d'ailleurs, ne peut empêcher le phénomène des sans-papiers. Ces personnes répondent à une demande de travail qui n'est pas reconnue officiellement. Il faudrait en premier lieu faciliter le séjour des jeunes sans-papiers qui ne sont pas responsables de leur situation juridique. Nous préconisons pour ces jeunes, à certaines conditions (par exemple une partie de la scolarité effectuée en Suisse) un droit au séjour indépendant avec la facilitation des conditions de régularisation pour leurs parents.

CEX:

- Mise en place de mesures d'intégration spécifiques et adaptées pour les personnes relevant du domaine de l'asile.

[dok] :

- In Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Art. 58 VE-AuG müsste im Rahmen der laufenden Teilrevision in Art. 62 AuG ein Absatz 2 hinzugefügt werden, wonach die behinderungsbedingte Sozialhilfeabhängigkeit nicht zum Widerruf der Bewilligung/Verfügung führen darf.
- Wir beantragen, im Rahmen der laufenden Teilrevision auch in Art. 63 AuG eine wie die für Art. 62 AuG vorgeschlagene Klausel zu verankern, wonach die behinderungsbedingte Sozialhilfeabhängigkeit nicht zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen darf.

EKR :

- Einfügen einer neuen Bestimmung :

Art. 100c Eidgenössische Kommission für Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung

¹ Zur Begleitung der im Gesetz geregelten Massnahmen zur Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung wird eine Eidgenössische Kommission eingesetzt.

[Allenfalls kann die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR umgewandelt werden].

² Die Kommission befasst sich mit kulturell-ethnischer Diskriminierung. Sie fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung. Sie bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter kulturell-ethnischer Diskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung.

³ Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Die Kommission wird bei Grundsatzfragen der Anti-Diskriminierungspolitik angehört.

⁵ Sie ist berechtigt, für die Durchführung von Anti-Diskriminierungsprojekten von nationaler Bedeutung finanzielle Beiträge zu beantragen. Hierfür stehen ihr gemäss Art. 56 finanzielle Beiträge zur Verfügung.

⁶ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

SAH :

- Wir beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels. Art. 85 Abs. 7 (neu): Die kantonalen Behörden können für vorläufig aufgenommene Personen, die im Rahmen eines kantonal finanzierten Programms zur beruflichen Integration eine Arbeitsstelle antreten, günstigere Bestimmungen über die Bewilligungs- und Anmeldepflicht erlassen.
- Begründung: Die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen scheitert gemäss unseren Erfahrungen nicht am Willen zur beruflichen Integration der vorläufig aufgenommenen Personen, sondern an kantonalen Bestimmungen

über die Bewilligungs- und Anmeldepflicht dieser Personengruppe. [...] Die meisten Arbeitgeber lassen sich durch diese Hindernisse [abschrecken].

KID:

- Doch trotz Information und Sensibilisierung der Arbeitgebenden stellt der Begriff „vorläufig“ ein erhebliches Hindernis für die Anstellung von Personen mit Ausweis F dar. Die auch von Wirtschaftskreisen unterstützte Sensibilisierung der Arbeitgebenden wird erst dann vollumfänglich greifen, wenn der Begriff „vorläufig“ abgeschafft ist. Um Personen mit Ausweis F den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, schlagen wir vor, den Begriff „vorläufige Aufnahme“ mit einem neuen Begriff zu ersetzen, der keinen Bezug nimmt auf einen vorläufigen Aufenthalt (z.B. „Bundesrechtliche Aufnahme“ / „Admission fédérale“).

sek:

- Der Kirchenbund regt [...] an, im Ausländergesetz den Schutz vor struktureller Ausgrenzung und Diskriminierung stärker zu gewichten.
- Härtefallgesuche sollten direkt beim BFM eingereicht werden. Das BFM könnte anschliessend den Kantonen mitteilen, ob es unter der Voraussetzung der Gutheissung durch den Kanton bereit wäre, der Regularisierung zuzustimmen.

SP-F:

- Es bräuchte endlich auch Ausführungen zur zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsbewilligung zu Bestimmungen, die den Zwang zum Zusammenleben in der Ehe aufheben.

V. Tabellarischer Überblick⁵

Umbenennung des Erlasstitels

AuIG statt AuG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, BL, BS, GL, JU, SO, VS, ZG			AR, FR	
Politische Parteien	FDP, SP			SVP, EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete				SSV, SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	TV	SAV		USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, VSED, IG, Int, SBLV, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA		KID	CP, AS, DJS, GR, Sosf, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA, s@s	- KID bevorzugt "Gesetz über Zuwanderung und Integration"

Zulassungsbestimmungen für religiöse Betreuungspersonen

Art. 26a	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				- Sprache des Wohn- und Wirkungsortes (AG)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP		SSV	GP, JUSO	
Dachverbände der	SGV				

⁵ Der tabellarische Überblick enthält die Rückmeldungen jener Vernehmlassungsadressaten, die einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht haben.

Gemeinden, Städte und Berggebiete					
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKKJ, EKM, SAH, SKF, VSED, FER, Int, KID, SBLV, sek, SKOS, SRK			AS, DJS, GR, Sosp, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA, s@s, SVV	- Es dürfen nur Ausnahmen von den VSS nach Abs. 1 lit. b gemacht werden (EKKJ)

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei guter Integration

Art. 33 Abs. 3	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, FR, GL, JU, SO, ZG			AG, BS, VS	
Politische Parteien	FDP, SVP		SP,	EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SAB, SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM			TV	
Weitere interessierte Kreise	CP, VSED, FER, SBLV, SVOAM, SVV			EKM, SAH, SKF, SAJV, AS, DJS, GR, Sosp, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, Int, KID, SBAA,	

				s@s, sek, SKOS, SRK, UNIA	
--	--	--	--	------------------------------------	--

Fakultativer Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Art. 33 Abs. 4	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, GL, SO, VS, ZG	AG		FR, JU	- Rechtsfolge bei Nicht-Erfüllung der Integrationsvereinbarung müsste geregelt werden (SO).
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM			TV	
Weitere interessierte Kreise	CP, VSED, FER, Int, SBLV, s@s, SVOAM, SVV	KID,		EKM, SAH, SKF, SAJLV, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, sek, SKOS, SRK, UNIA	

Obligatorischer Abschluss einer Integrationsvereinbarung in bestimmten Fällen

Art. 33 Abs. 5	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, GL, SO	AG		FR, JU, VS, ZG)	- Integrationsvereinbarung auch im Fall von Art. 62 lit.

					B (SO)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP			EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM			TV	
Weitere interessierte Kreise	CP, VSED, FER, IG, SBLV, SKOS, SVOAM, SVV		KID,	EKM, SAH, SKF, SAJV, AS, DJS, GR, Sosp, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, SBAA, s@s, sek, UNIA	

Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei guter Integration

Art. 34 Abs. 2	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG			AR	- Sprache des Wohn- ortes (AG, SO)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV	USAM	SSV	SAB	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV				
Weitere interessierte Kreise	CP, VSED, FER, KID, SBLV,			SAH, AS, DJS, GR, Sosp,	

	SKOS, SVOAM			FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, s@s, sek, SVV, UNIA	
--	----------------	--	--	---	--

Frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei guter Verständigung in einer Landessprache

Art. 34 Abs. 4	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG			- Sprache des Wohnortes (AG, SO)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV	USAM	SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV				
Weitere interessierte Kreise	CP, VSED, FER, IG, KID, SBLV, s@s, SKOS, SRK, SVOAM, SVV, UNIA			SAH, SKF, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, SBAA, sek	- Rücksichtnahme auf bildungsferne Personen (s@s)

Spracherfordernisse im Familiennachzug zu SchweizerInnen

Art. 42	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, GL, SO, ZG			AG, BL, BS, FR,	- Durchsetzung des Spracherwerbs mit-

				JU, VS	tels Integrationsvereinbarung (SO)
Politische Parteien	FDP, SVP, EVP		SP,	GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	USAM		SAV	TV	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKKJ VSED, FER, SBLV, SVOAM			EKM, SAH, SKF, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, KID, SBAA, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	- Kurse müssen kostenlos sein (EKKJ) - Altersgrenze: 16 statt 18 Jahre (EKKJ) - Der Nachweis, sich in der am Wohnsitz gesprochenen Sprache verständigen zu können, ist spätestens drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erbringen (VSAA).

Spracherfordernisse im Familiennachzug zu Personen mit Niederlassungsbewilligung

Art. 43	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, GL, SO, ZG			BL, BS, FR, JU, VS,	- Sprache des Wohnortes (AG, SO) - Durchsetzung des Spracherwerbs mittels Integrationsvereinbarung (SO)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP,			GP, JU-SO,	
Dachverbände der Gemeinden, Städte			SSV	SGV	

und Berggebiete					
Dachverbände der Wirtschaft	USAM		SAV	TV	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKKJ VSED, FER, SBLV, SVOAM			EKM, SAH, SKF, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, KID, SBAA, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	- Altersgrenze: 16 statt 18 Jahre (EKKJ) - Der Nachweis, sich in der am Wohnsitz gesprochenen Sprache verständigen zu können, ist spätestens drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erbringen (VSAA).

Spracherfordernisse im Familiennachzug zu Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Art. 44	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, BL, FR, GL, SO, ZG			AR, BS, JU, VS	- Sprache des Wohnortes (AG, SO)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft				SAV, USAM, TV	
Weitere interessierte Kreise	EKKJ, VSED, SBLV, SVOAM			CP, EKM, SAH, SAJV, SKF, AS, DJS, GR, Sosf,	- Altersgrenze: 16 statt 18 Jahre (EKKJ) - Der Nachweis, sich in der am Wohnsitz gesprochenen Sprache verständigen zu

				FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, KID, SBAA, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	können, ist spätestens drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erbringen (VSAA).
--	--	--	--	---	--

Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises

Art. 49a	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, FR, GL, SO, ZG		BS (keine Ausnahmen für Kinder; keine besondere Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten), JU, VS	AG	- Keine Ausnahmen ab 16 Jahren (AG) - Keine Integrationsvereinbarungen (FR)
Politische Parteien	FDP, SP, SVP EVP, GP, JUSO				- Keine für Illetristen und Analphabeten (SVP) - Keine Pflicht zu Integrationsvereinbarungen (EVP, GP, JUSO)
Dachverbände der Gemeinden Städte und Berggebiete			SSV, SGV		- Ausnahmen für Kinder werden begrüsst (SSV) - Keine Ausnahmen für Illetristen und Analphabeten
Dachverbände der	SAV,				

Wirtschaft	USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	VSED, SAH AS, DJS, GR, Sosf, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, Int, KID, SBAA, SBLV, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV, UNIA EKM, CP				- Keine Ausnahmen für Kinder (VSED) - Keine Ausnahmen für Jugendliche (SBLV) - Keine Ausnahmen für Illetristen und Analphabeten (SVV) - Keine Integrationsvereinbarungen (SAH, AS DJS, GR, Sosf, FIZ, EKM, SFR, GS, IG, Int, KID, SBAA, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA) - Ausnahmekatalog zu eng gefasst (KID)

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft bei guter Integration (redaktionelle Anpassung)

Art. 50	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, FR, GL, BS, JU, SO, VS, ZG	AG		BL,	
Politische Parteien	SP, EVP			FDP, SVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV	USAM			
Weitere interessierte Kreise	CP, SAH, SKF, FER, SBLV, sek,	VSED		DJS, GR, Sosf, FIMM,	

	SKOS, SRK, SVV			FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, s@s, UNIA	
--	-------------------	--	--	---	--

Einteilung des 8. Kapitels in drei Abschnitte (1. Integrationsförderung; 2. Integrationserfordernisse; 3. Mitwirkung bei der Integration)

1. - 3. Abschnitt	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG			- Kein Abschnitt zum Beitrag der Arbeitgeber
Politische Parteien	SP, EVP		FDP,	SVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				- Kein Abschnitt zur Mitwirkung bei der Integration (USAM)
Weitere interessierte Kreise	CP, SAH, VSED, FER, IG (nur 1. Abschnitt), KID, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV			AS, DJS, GR, Sosp, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA	- Verzicht auf 3. Abschnitt "Beitrag der Arbeitgeber zu Integration" (CP, FER)

Grundsätze

Art. 53	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU,	AG			

	SO, VS, ZG				
Politische Parteien	SP, EVP			FDP, SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				- Einbezug der Wirtschaft wichtig (SGV)
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, SKF, VSED, FER, Int, KID, SBLV, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA		EKKJ	AS, SBAA	

Zielgruppe

Art. 53a	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG		BS,	
Politische Parteien	SP			FDP, SVP, EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV			USAM	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, SKF, VSED, FER, Int, SBLV, sek,		EKKJ	AS, DJS, GR, Sosp, FIMM, FIZ, SFR, GS, KID,	- Zu eng (KID)

	SKOS, SRK, SVV			SBAA	
--	-------------------	--	--	------	--

Integrationsförderung in den Regelstrukturen

Art. 53b	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, ZG	AG		VS	
Politische Parteien	SP, SVP, EVP, GP, JUSO			FDP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV			USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, Suis- setec, VSED, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, KID, SBAA, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA		EKKJ, SBLV	CP, FER	

Spezifische Integrationsförderung

Art. 53c	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU,	AG		VS	

	SO, ZG				
Politische Parteien	SP, EVP, GP, JUSO			FDP, SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV			USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, KID, SBAA, SBLV, sek, SVV, SKOS, SRK, VSED, s@s			CP, FER, IG	

Aufgabenteilung

Art. 54	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, SO, ZG	AG		JU, VS,	
Politische Parteien	FDP, SP, EVP			SVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, VSED, FIMM, IG,	CP, FER,	EKKJ, KID	AS, DJS, GR, Sosf, FIZ, SFR, GS, SBAA	

	Int, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA				
--	---	--	--	--	--

Information und Beratung

Art. 55	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				- Gemeinden in die Erstinformation ein- beziehen (AG)
Politische Parteien	FDP (Abs. 1-3, 5, 6), SP			FDP (Abs. 4), SVP, EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				- Keine Delegations- norm (USAM)
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, VSED, IG, Int, KID (Abs. 1, 5, 6), SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	CP, FER,		DJS, GR, Sosf, FIZ, SFR, GS, KID (Abs. 2 und 3), SBAA	- Supprimer les ali- néas 3 et 4 (CP) - Ergänzen: „und bera- ten“ (EKR)

Finanzielle Beiträge

Art. 56	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BS, FR, GL, JU, SO,	AG		BL, VS,	

	ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, EVP,			SVP, JUSO,	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV, USAM		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV	VSED, FER,		AS, DJS, GR, Sospf, FIZ, SFR, GS, IG	

Förderbereiche

Art. 57	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG			
Politische Parteien	SP			FDP, SVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV	USAM			
Weitere interessierte Kreise	SAH, VSED, Int, KID, SBAA, SBLV, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	CP, FER		AS, DJS, GR, Sospf, FIZ, SFR, GS	

Beurteilung der Integration

Art. 58	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BS, FR, SO, VS, ZG		GL	BL	- Sprache des Wohn- ortes (AG, SO)
Politische Parteien	FDP, SP, EVP			SVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, VSED, CP, FER, KID, SBLV, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV			SKF, AS, DJS, GR, Sosf., FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, UNIA	

Integrationsvereinbarungen

Art. 58a Abs. 1 u. 2	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, GL, JU, SO, VS, ZG	AG		FR	
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM				
Weitere interessierte	SKF,	CP		SAH, AS,	- Absatz 1 streichen

Kreise	VSED, FER, Int, KID, SBLV, SVOAM, SVV			DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, SKOS, SRK, UNIA	(EKR)
--------	---	--	--	--	-------

Integrationsempfehlungen

Art. 58a Abs. 3	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, GL, JU, SO, VS, ZG			AG, BS, FR	
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, VSED, FER, Int, KID, SBLV, s@s, sek, SVOAM, SVV, UNIA			SAH, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, SKOS, SRK	- Absatz 3 streichen (EKR)

Beitrag der Arbeitgeber zur Integration

Art. 58b	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR,		AG		- zu unverbindlich (AG)

	GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, EVP			SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV			SAB	
Dachverbände der Wirtschaft	TV			SAV, USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, VSED, IG, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, UNIA		Suissetec	CP, Hotel- lerie- suisse, FER, SVV	- Neuer Formulie- rungsvorschlag: Die Arbeitgeber tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur In- tegration von Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Sie informieren sie über geeignete Integ- rationsförderangebo- te.

Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarung

Art. 83a	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, GL, SO			AG, BS, FR, JU, VS, ZG	
Politische Parteien	SP			FDP, SVP, EVP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	SGV	
Dachverbände der Wirtschaft	SAV			USAM	
Weitere interessierte	CP, EKM,			SAH, AS,	- Neue Bezeichnung:

Kreise	VSED, FER, IG, SBLV, sek, SKOS, SVOAM, SVV			DJS, GR, SofS, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, KID, SBAA, s@s, SRK, UNIA	„bundesrechtliche Aufnahme“ statt „vor- läufige Aufnahme“
--------	---	--	--	--	---

Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Art. 84 Abs. 5	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG			
Politische Parteien	SP, SVP, EVP			FDP, GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SGV		SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, SKF, VSED, FER, KID, SBLV, s@s, SVOAM, SVV			EKM SAH, AS, DJS, GR, SofS, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA, sek, SRK, UNIA	

Ermessensausübung

Art. 96	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BS, FR, JU, SO, VS, ZG	AG		BL, GL	
Politische Parteien	FDP, SP, EVP, GP, JUSO			SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, VSED, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV	FER		IG	

Kommission für Migrationsfragen

Art. 100b	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG	AG			
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP, GP, JUSO				

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Konferenzen					
Weitere interessierte Kreise	CP, SAH, SKF, VSED, AS, DJS, GR, Sosf, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, SKOS, SRK, SVV, UNIA				

Ziele (des Berufsbildungsgesetzes BBG; SR 412.10)

Art. 3 BBG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	SP, EVP			FDP, SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	TV		SAV	USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, Suissetec, VSED, AS, IG, Int,			CP, FER	

	KID, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV, UNIA				
--	--	--	--	--	--

Ziele (des Raumplanungsgesetzes RPG; SR 700)

Art. 1 RPG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, EVP			SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV			SAB	
Dachverbände der Wirtschaft	TV			SAV, USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, AS, IG, Int, KID, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	VSED	SBLV,	CP, FER	

Beiträge an Projekte (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700)

Art. 29a RPG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				

Politische Parteien	FDP, SP, EVP			SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV			SAB	
Dachverbände der Wirtschaft	TV			SAV, USAM	
Weitere interessierte Kreise	EKM, SAH, SKF, AS, IG, Int, KID, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV, UNIA	VSED		CP, FER	

Aufklärung und Beratung (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG; SR 830.1)

Art. 27 ATSG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, VS, ZG			SO	
Politische Parteien	SP, SVP, EVP, GP, JUSO			FDP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV			USAM	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, Su- issetec, AS, DJS, GR, Sosf, FER, FIZ, SFR, GS,	VSED		SKF	

	Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV				
--	---	--	--	--	--

Abklärung (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG; SR 830.1)

Art. 43 ATSG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, VS, ZG			SO	
Politische Parteien	SP, SVP, EVP, GP, JUSO			FDP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, TV			USAM	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, Su- issetec, AS, DJS, GR, Sosp, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVV	VSED			

**Organisation und Verfahren (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG;
SR 831.20)**

Art. 59 Abs. 3 IVG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP, GP, JUSO				
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, SKF, Suissetec, AS, DJS, GR, Sösf, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV, UNIA	VSED			

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG; SR 831.20)

Art. 68^{bis} IVG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS,				

	FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, Su- issetec, FER, Int, KID, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV	VSED		SKF, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA	

**Grundsätze / interinstitutionelle Zusammenarbeit (Arbeitslosenversicherungs-
gesetz AVIG; SR 837.0)**

Art. 59 AVIG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, FER,	VSED		SKF, AS, DJS, GR,	

	Int, KID, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV			Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA	
--	---	--	--	---	--

**Evaluation der Bedürfnisse und Erfahrungen (Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIG; SR 837.0)**

Art. 59a AVIG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP (Bst. c), SP, SVP, EVP, GP (Bst c), JUSO (Bst. c)			FDP (Bst. a)	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM (Bst. c), TV			USAM (Bst. a)	
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, SAH, SKF (Bst. C), AS, DJS, GR, Sosf, FER, FIMM, FIZ, SFR, GS, SBAA (Bst. c), IG, KID,	VSED		SKF, Int, (Bst. a)	- Verzicht auf Katego- rie "Versicherter mit Migrationshin- tergrund" (EKM)

	SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV, UNIA				
--	---	--	--	--	--

Ausbildungszuschüsse (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0)

Art. 66a AVIG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, FR, GL, JU, SO, VS, ZG			BS	
Politische Parteien	FDP, SVP, EVP, GP (Abs. 1), JUSO (Abs. 1)			SP, GP (Abs. 3), JUSO (Abs. 3)	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKKJ (Abs. 1), EKM, SAH, (Abs. 1) SKF (Abs. 1), Suisse- tec, AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, sek, SKOS,	VSED		EKKJ (Abs. 3), SAH, (Abs. 3), SKF (Abs. 3), AS, DJS, GR, Sosf, FIMM, FIZ, SFR, GS, IG, SBAA, sek,	- Ausbildungszuschüs- se auch für Hoch- schulabgänger (EKKJ)

	SRK, SVV, (Abs. 1), FER, Int, KID, SBLV, s@s, SVOAM, UNIA			SKOS, SRK, SVV, (Abs. 3)	
--	---	--	--	-----------------------------------	--

Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0)

Art. 85f AVIG	Positiv	Indifferent	Skeptisch	Negativ	Vorschlag/Antrag
Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, SO, VS, ZG				
Politische Parteien	FDP, SP, SVP, EVP			GP, JUSO	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SSV, SGV				
Dachverbände der Wirtschaft	SAV, USAM, TV				
Weitere interessierte Kreise	CP, EKM, Suissetec, FER, Int, KID, SBAA, SBLV, s@s, sek, SKOS, SRK, SVOAM, SVV	VSED		SAH, AS, DJS, GR, Sosf, FIZ, SFR, GS	